

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 107

Aufsätze

Die Rechtsanwaltskammer Köln
im Jahr 2017 – Tätigkeitsbericht 2017
(Peter Blumenthal) 109

Verschärfung des Geldwäschegesetzes
(Thiemo Jeck) 113

Die Interessenkollision in der
Anwaltschaft
(Jessika Kallenbach) 118

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung
der Rechtsanwaltskammer Köln am
15.11.2017 122

Justizminister Peter Biesenbach besucht
„seine“ Rechtsanwaltskammer Köln 134

Mitteilungen

1. BerufsrechtsTag für Syndikusrechts-
anwälte in Köln 135

Veranstaltungshinweise

Bonner AnwaltVerein
Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2018 139

Spitzenqualität 2018: Der führende BGB-Kommentar.

Mit dem neuen
Bauvertragsrecht!

Rechtssicherheit im BGB

Im zuverlässigen Jahresturnus arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle sämtliche relevanten Informationen heraus und liefert klare, rechtsprechungsorientierte Antworten. Damit präsentiert sich der kompakte Kommentar als eines der aktuellsten und praxisrelevantesten Werke zum BGB.

Topaktuell

Die 77. Auflage mit **Gesetzesstand 15.1.2018** wurde besonders umfassend aktualisiert. Neben der Einarbeitung aller aktuellen Gerichtsentscheidungen finden insbesondere folgende **Gesetze** Berücksichtigung:

- G zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze
- G zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung
- FinanzaufsichtsergänzungsG
- G zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts
- G zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten
- G zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld
- G zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
- G zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
- G zur Bekämpfung von Kinderehen.

Vorteile auf einen Blick

- das gesamte BGB in einem Band
- hohe Aktualität (Gesetzesstand 15.1.2018)
- prägnante Erläuterungen
- zuverlässig bis ins Detail
- Nutzung des Palandt-Archivs (www.palandt.beck.de)



Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
77. Auflage. 2018. XXXIV, 3297 Seiten.
In Leinen € 115,-
ISBN 978-3-406-71400-9
Neu im November 2017

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bsnjwu

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in diesem Heft finden Sie sowohl meinen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten der Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2017, den ich auch so im Wesentlichen auf der Kammerversammlung am 15.11.2017 in Aachen abgegeben habe, sowie das ausführliche Protokoll der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung hat sich mit großer Mehrheit für die Einführung der elektronischen Wahl zum Kammervorstand nach der Gesetzesänderung, die zum 1.7.2018 in Kraft tritt, ausgesprochen. Die elektronische Wahl ist ein sicherer und effektiver sowie kostengünstiger Weg, der viele Vorteile gegenüber der Briefwahl besitzt. Der Kammervorstand hofft zudem, dass die elektronische Wahl zu einer hohen Wahlbeteiligung bei den Vorstandswahlen, die auf diesem Wege erstmals Ende 2018 stattfinden werden, führt.

Gefolgt ist die Kammerversammlung auch dem Vorschlag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 bei 312 Euro zu belassen. Zwar ist im Haushaltsplan eine leichte Unterdeckung vorgesehen, diese können wir aber problemlos aus unseren Rücklagen decken. Uns ist wichtig, dass wir trotz gesteigener Ausgaben den Kammerbeitrag auf gleichem Niveau belassen können. Das abschmelzen unserer Rücklage entspricht der Beschlusslage vorangegangener Jahre.

Erlauben Sie mir zum Ende des Jahres 2017 schon einen Ausblick auf das Jahr 2018:

Für die Anwaltschaft ist der Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) ein wichtiges Ereignis. Auch wenn bei manchen Kollegen noch Skepsis vorherrscht, bin ich davon überzeugt, dass nach einer kurzen Startphase, die sicherlich die eine oder andere Schwierigkeit mit sich bringt, dass beA für eine rasche und sichere Kommunikation von Anwälten mit Gerichten und Staatsanwaltschaften, aber auch gerade von Rechtsanwälten untereinander sorgen wird. Denn was heute per nicht verschlüsselter E-Mail versandt wird, kann dann auf sicherem Wege nunmehr unter den Kollegen aus-

getauscht werden. Auch die Justiz, so der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach, wird sich jetzt noch intensiver als in der Vergangenheit darum kümmern, dass auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften „empfangsbereit“ für die elektronische Kommunikation werden.



Die Justiz muss den Weg hin zur elektronischen Akte mitgehen, dass dort eingehende elektronische Dokumente noch ausgedruckt werden, ist sicherlich nicht mehr zeitgemäß. Bei der Übermittlung über das beA liegt zudem ein erhebliches Einsparpotenzial für die einzelne Kanzlei, alleine der Entfall mehrfacher Abschriften sei hier beispielsweise genannt. Fristen können über das beA sicherer gewahrt werden, als die immer noch fehleranfällige Übermittlung per Telefax, die oft zu Wiedereinsetzungsanträgen bei gescheiterter Übermittlung sorgt. Berichten Sie uns über ihre Erfahrungen mit dem beA, wir werden die entsprechenden Informationen gerne an die Bundesrechtsanwaltskammer weiterleiten.

Wir werden, sobald es eine neue Bundesregierung gibt, auch unsere beruflichen Anliegen in Berlin vortragen. So muss es möglichst rasch beim beA ein Kanzleipostfach bzw. ein Abteilungspostfach für Syndikusrechtsanwälte geben, denn die alleinige Anknüpfung an den Rechtsanwalt selber erscheint uns nicht sachgerecht, entspricht indes der bisherigen Gesetzes-

lage. Auch muss der Gesetzgeber, erste Überlegung gibt es hier schon im Bundesjustizministerium, das anwaltliche Gesellschaftsrecht in Angriff nehmen, damit die anwaltliche Zusammenarbeit entsprechend den aktuellen Anforderungen gestaltet werden kann.

Einfließen sollten hier auch Überlegungen rund um die Interessenkollision, die nicht immer konsequent geregelt ist, wie das jährliche Symposium des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Ende November 2017 (siehe dazu den Tagungsbericht auf Seite 118 ff.) anschaulich aufgezeigt hat. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ist und bleibt eine der Markenzeichen des Anwalts, das ihn von anderen deutlich unterscheidet. Hier darf es, auch wenn es manches praktische Bedürfnis für eine Lockerung zu geben scheint, zu keinen Aufweichungstendenzen kommen.

BRÄK und DAV erarbeiten derzeit auch konkrete Vorschläge für eine zeitnahe Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren.

Und beschäftigen wird uns im Jahr 2018 auch das neue Geldwäschegesetz, zu dem der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, RA Thiemo Jeck, in diesem Heft (Seite 113 ff.) einen ersten Überblick gibt. Im laufenden Jahr wird die Rechtsanwaltskammer auf sie mit weiteren Informationen zu den notwendigen Schritten, die viele Kanzleien vornehmen müssen, zukommen. Wir müssen dabei auf jeden Fall verhindern, dass die Verschwiegenheitspflicht des einzelnen Anwalts in Gefahr gerät, neue steuerrechtliche Überlegungen zeigen, dass diese immer wieder in Gefahr ist.

Nun wünsche ich Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in das neue Jahr und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Ausbildung	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	107	Abschlussfeier des 17. Fortbildungslehrgangs in Köln	136
Aufsätze		Veranstaltungshinweise	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2017 – Tätigkeitsbericht 2017 <i>(Peter Blumenthal)</i>	109	Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis	136
Verschärfung des Geldwäschegesetzes <i>(Thiemo Jeck)</i>	113	Bonner AnwaltVerein	
Die Interessenkollision in der Anwaltschaft <i>(Jessika Kallenbach)</i>	118	Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2018	139
Kammernachrichten		Fachanwaltschaften	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 15.11.2017	122		142
Kölner Forum JungeAnwälte 2017	133	Literaturhinweise	
Justizminister Peter Biesenbach besucht „seine“ Rechtsanwaltskammer Köln	134	Anwaltsrecht/Berufsrecht	142
Mitteilungen		Gesellschaftsrecht	142
1. BerufsrechtsTag für Syndikusrechtsanwälte in Köln	135	Kostenrecht	143
		Öffentliches Recht	143
		Versicherungsrecht	143
		Verwaltungsrecht	143
		Zulassungen und Löschungen	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	144
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	144

Anzeige

Köln 2018 Fachanwalts-Lehrgänge

5% Frühbucher-Rabatt sichern!

- ▶ *Bau- & Architektenrecht* *Start: 19.04.2018*
- ▶ *Handels- & Gesellschaftsrecht* *Start: 20.09.2018*
- ▶ *Intern. Wirtschaftsrecht* *Start: 27.09.2018*
- ▶ *Medizinrecht* *Start: 11.10.2018*
- ▶ *Strafrecht* *Start: 27.09.2018*

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de

ARBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir
Gesamtbeilagen von

Verlag C.H.Beck oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2017 – Tätigkeitsbericht 2017

Von Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Auszug aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 15.11.2017 (s. Seite 122 ff.)

1. Mitgliederverwaltung/Zulassungszahlen

Die Anzahl der Mitglieder bewege sich trotz der Syndikusrechtsanzulassungen auf gleichbleibendem Niveau. Zum 7.11.2017 seien 12.939 Mitglieder zu verzeichnen gewesen.

Die nur leichte Steigerung der Zahl zugelassener Mitglieder zeige aber nicht die erhebliche Arbeit an, die man bei der Zulassung und dem Wechsel von niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten zu leisten habe. Bis Ende Oktober habe man rund 530 neue Mitglieder verzeichnen dürfen. Hiervon entfielen 334 auf Neuzulassungen und 155 auf Zulassungswechsel.

2. Löschungen und Abwicklungen

Bis zum 26.10.2017 seien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 374 Mitglieder gelöscht worden, weil sie entweder verstorben seien, den Kammerbezirk verlassen oder auf ihre Zulassung verzichtet hätten. Er gehe davon aus, dass ein Großteil der insbesondere älteren Kolleginnen und Kollegen den Verzicht aufgrund der Einführung des beA erklärt hätten.

Das besondere Augenmerk der Kammer liege auf den Entwicklungen der Anwaltskanzleiabwicklungen. Alleine im Jahre 2017 habe man 16 Kanzleiabwicklungen einrichten müssen. In diesem Zusammenhang wolle er sich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedan-

ken, die bereit seien, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen.

Problematisch seien in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich hafte die Rechtsanwaltskammer aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler. Allein bis zum 26.10.2017 hätten die Kosten für die Bürgenhaftung bei der Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 16.751,75 Euro betragen. Die Kostenbelastung entstünde dadurch, dass die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter oder Abwickler der Kanzleien nicht einmal die Kosten zur Durchführung der Vertretung oder Abwicklung vereinnahmen könnten. In zwei Abwicklungsangelegenheiten führte die Rechtsanwaltskammer wegen der von ihr festgesetzten Vergütung gerichtliche Auseinandersetzungen vor dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen es um Kosten für Abwicklungsangelegenheiten in Höhe von ca. 40.000 Euro gegangen sei. Ein Verfahren sei durch gerichtlichen Vergleich im Jahre 2017 beendet worden. In dem zweiten Verfahren stehe noch eine Entscheidung aus. Es bleibe abzuwarten, in welcher Höhe die Rechtsanwaltskammer dann auf Zahlung der Abwicklervergütung in Anspruch genommen werde.

3. Fachanwaltschaften

Bis zum 20.10.2017 habe die Rechtsanwaltskammer in 2017 insgesamt 148 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten seien dabei die Fachanwaltsbezeichnungen im Arbeitsrecht, Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Steuerrecht und Verkehrsrecht. Mit Stichtag 20.10.2017 sei 3.742 Mitgliedern die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung erlaubt. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der Mitglieder belaufe sich damit auf ca. 29%.

Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43 Abs. 6 BRAO habe auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stelle, in dem der Lehrgang begonnen habe. Das sei ausdrücklich in § 4 Abs. 2 FAO aufgenommen worden. Diese Fortbildung sei mit Antragstellung einzureichen.

4. Stellung der Syndikusrechtsanwälte

Weiterhin habe man sich auch in diesem Jahr mit dem neuen Recht der Syndikusrechtsanwälte beschäftigt.

Hier gelte es nicht nur die hohe Zahl von rund 70 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen zu bearbeiten (in allen Fällen habe die Deutsche Rentenversicherung Bund verklagt), sondern auch Rechtsfragen der Zulassung und der Erstreckung zu klären.

5. Beschwerdeverwaltung

Zum 1.1.2017 habe der Kammervorstand eine weitere Personal- und Beschwerdeabteilung installiert. Nunmehr verteilen sich Personal- und Beschwerdeangelegenheiten auf 5 Abteilungen.

Die Abteilung VIII bleibe weiterhin für die Erstellung der Gebührengutachten und die Beantwortung gebührenrechtlicher Vorfragen zuständig.

Mit Stand 2.11.2017 seien 1.186 berufsrechtliche Beschwerdeverfahren gegen Kammermitglieder sowie berufsrechtliche Anfragen (ohne gebührenrechtlichen Bezug) von Mitgliedern zu verzeichnen gewesen. Die Zahl sei daher im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend (Vorjahr ca. 1.200).

Hinzu kämen Beschwerden/Anfragen mit gebührenrechtlichem Bezug (52) sowie gebührenrechtliche Gutachten (29). Beides laufe in der Abteilung VIII. Insbesondere die Erstellung der gebührenrechtlichen Gutachten sei sehr arbeitsintensiv.

6. Gebührengutachten

Die Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln sei auch im Jahr 2017 sehr gut beschäftigt. Neben den Beschwerden mit gebührenrechtlichem Bezug seien bisher 29 zum Teil sehr umfangreiche Gebührengutachten erstellt worden. Zum Teil sei dafür die Durcharbeit ganzer Verfahrensakten erforderlich, so dass er sich bei allen Mitgliedern der Gebührenabteilung bedanken wolle.

Erstmals habe man auf Wunsch der Generalstaatsanwaltschaft und der drei Staatsanwaltschaften in Köln, Bonn und Aachen eine „Schulung“ der zuständigen Staatsanwälte zum Thema Rechtsanwaltsvergütung durchgeführt. Bei den Staatsanwaltschaften herrsche oft Unkenntnis über die Grundsätze des Gebührenrechts. Der Vorsitzende der Gebührenabteilung, Herr Kollege Ulrich Sefrin, habe diese mehrstündige Schulung durchgeführt, die eine ausgesprochen positive Resonanz gefunden habe.

An dieser Stelle wolle er auch darüber informieren, dass man sich weiterhin mit der Generalstaatsanwaltschaft zum Zwecke des berufsrechtlichen Austauschs treffen wolle.

7. Ombudsmann

Nach langen Diskussionen habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln beschlossen, die eigens eingerichtete Abteilung „Der Ombudsmann“ (Abteilung XI) zu schließen und eventuelle Schlichtung durch die zuständige Personalabteilung durchzuführen. Der Hauptgrund sei, dass man mittlerweile eine gut funktionierende Schlichtungsstelle der Anwaltschaft in Berlin habe, für die die Rechtsanwaltskammer Köln ab Januar 2018 jährlich einen Betrag von 6 Euro pro Mitglied, also rund 80.000 Euro aufwenden müsse. Man sei der Auffassung, dass viele Schlichtungen besser dort geführt werden könnten. Die bisherige Erfahrung zeige, dass das System sehr gut funktioniere.

8. beA

Seit September 2016 stehe das besondere elektronische Anwaltspostfach für die Mitglieder, die Rechtsanwälte sind, zur Verfügung. Zunächst liefen die Kartenbestellungen nach Auskunft der BRAK schleppend an, da erst ab dem 1.1.2018 eine jedenfalls passive Nutzungspflicht bestehe. Erst nach dem Hinweis der Bundesnotarkammer, dass für eine garantierte Auslieferung der Karten vor dem Jahreswechsel, diese bis zum 30.9.2017 bestellt werden müssten, seien die Kartenbestellungen fast sprunghaft angestiegen.

Die Kammergeschäftsstelle biete jeden Tag von 9.00 – 12.00 Uhr das Kammer-Identverfahren an. Alternativ könne die Identifizierung auch durch jeden Notar durchgeführt werden. Kolleginnen und Kollegen, die nur eine einfache beA-Karte (Basis-Karte) erworben hätten, müssten hingegen kein Identverfahren durchlaufen. Jeweils zweimal in diesem Jahr seien ferner Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf Einladung der dortigen Anwaltvereine in Bonn und Aachen gewesen, um dort das Identverfahren durchzuführen.

Ab Ende November bekämen schließlich auch die Syndikusrechtsanwälte ein beA-Postfach.

9. Geldwäsche

Aufgrund der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 26.6.2017 sei das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Es erfasse eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen und erweitere deren Pflichtenkreis im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich. Die Überwachung und Einhaltung dieser Pflichten sei durch das neue Geldwäschegesetz den Rechtsanwaltskammern übertragen und ausdrücklich verschärft worden. Bei Verstößen drohten künftig empfindliche Geldbußen.

Betroffen seien Kolleginnen und Kollegen, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirkten:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Er bitte daher die Kolleginnen und Kollegen, sich mit dieser Materie auseinanderzusetzen und sich zu informieren, dazu ausführlich Jeck (KammerForum 2017, 113 ff.).

10. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln sei nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise seien auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen gewesen. Insbesondere sei festzustellen, dass viele Kolleginnen und Kollegen sich offenbar dafür entschieden hätten, in Ergänzung zu § 5 TMG (Telemediengesetz) die Berufshaftpflichtversicherung bereits auf der Website einzustellen.

11. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolge Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln habe. In diesem Geschäftsjahr sei zwar kein vergleichbares Verfahren wie der „Versicherungsmaklerfall“ auf den Prüftisch der Kammer gelangt, dennoch seien auch in diesem Jahr einige Verstöße abgemahnt und verfolgt worden.

12. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Im Kalenderjahr 2017 seien 280 Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten festzustellen. Dies bedeute, dass die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kalenderjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr (278) gleich geblieben seien. Im letzten Jahr habe es einen Rückgang von 16% gegenüber dem Vorjahr gegeben.

An den Prüfungen 2017 hätten insgesamt 319 Auszubildende an den Abschlussprüfungen sowie 226 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen.

An dem 7. Rechtsfachwirtkurs in Bonn nähmen zurzeit 33 Rechtsanwaltsfachangestellte und an dem 18. Rechtsfachwirtkurs in Köln 34 Rechtsanwaltsfachangestellte teil.

Von den 33 Prüfungskandidaten des 17. Rechtsfachwirtkurses in Köln hätten insgesamt 24 Teilnehmer die Prüfung im Jahr 2017 erfolgreich bestanden.

13. Reihe „Referendariat – Und was dann?“

Weiterhin sehr erfolgreich laufe die gemeinsam mit den drei Landgerichten und den drei örtlichen Anwaltsvereinen durchgeführte Vortragsreihe „Referendariat – und was dann?“.

Jährlich informiere man an allen Standorten jeweils in zwei Veranstaltungen mit hochkarätigen Referenten über die Tätigkeiten in der Anwaltschaft, Unternehmen und Vereinen, in der Justiz und in der Verwaltung. Rund 70–80 Referendare nähmen an diesen Veranstaltungen regelmäßig teil.

Dadurch, dass man auch mittlerweile aus allen Bereichen hochkarätige Referenten finde, die kostenlos die Tätigkeit in ihren Bereichen vorstellen würden, werde deutlich, dass der Wettbewerb um neue Juristen voll entbrannt sei. So sei nicht erklärlich, warum viele der jungen Juristen zwischen dem 1. und 2. Staatsexamen regelrecht verlustig gingen. Derzeit könne man den Abiturienten aufgrund der guten Arbeitsmarktlage im juristischen Bereich tatsächlich wieder empfehlen, Jura zu studieren.

14. Forum JungeAnwälte

Auch in diesem Jahr habe man die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen des Kölner Forums JungeAnwälte begrüßen dürfen. 80 neue Berufsträger hätten sich bei der Veranstaltung, die gemeinsam mit den Anwaltvereinen durchgeführt worden sei, eingefunden. Die Veranstaltung bleibe daher gleichmäßig beliebt und biete die Gelegenheit, sich mit den berufsrechtlichen, gebührenrechtlichen, steuerrechtlichen sowie sonstigen Anforderungen des Berufsalltags vertraut zu machen.

15. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Mitglieder des Ausschusses Internationales hätten auch in diesem Jahr diverse einschlägige Veranstaltungen der ausländischen Nachbarkammern in Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg besucht.

Wie bereits im letzten Jahr erwähnt, habe die Kammer Ende November 2016 zu einem internationalen Symposium zum Thema „Alternative Streitschlichtung im internationalen Rechtsverkehr“ eingeladen. Die Veranstaltung habe im Verwaltungsgericht/Finanzgericht Köln mit guter Resonanz stattgefunden. In diesem Jahr komme auch die Kammer nicht am Thema „Legal Tech“ vorbei, so befasse sich das internationale Symposium am 24.11.2017 damit.

Die Rechtsanwaltskammer Köln sei ferner weiterhin Mitglied der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Vertreter der Rechtsanwaltskammer hätten im Juni den Kongress in Den Haag besucht und im November am Intermediate-Meeting in London teilgenommen.

16. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstütze seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Collaborative Law). Am 21.6.2017 habe im Beisein des Vizepräsidenten der Kammer, Herrn Kollege Guido Imfeld, sowie der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Lüttich und Verviers die Beurkundung der Gründung der AISBL „Internationales Zentrum für Collaboratives Recht (IZCR)“ stattgefunden. Zum Präsidenten des Vereins sei Herr Kollege Imfeld gewählt worden. Der nunmehr gegründete internationale Verein nach belgischem Recht „AISBL“ (association internationale sans but lucratif) solle als Plattform für ein Netzwerk von Anwälten dienen, die mit der Kooperativen Praxis arbeiteten und mindestens eine Fremdsprache sprechen würden. Auch die Rechtsanwaltskammern Lille und Eupen unterstützten das Projekt.

Man dürfe auch nicht vergessen, dass die Kooperative Praxis ein Instrument der Anwaltschaft sei. Bei Interesse dürfe man sich gerne an Herrn Kollegen Imfeld wenden.

17. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen würden regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen stattfinden. So habe das Präsidium im Jahr 2017 bislang achtmal und der Vorstand sechsmal getagt. Eine weitere Vorstandssitzung sei für Dezember geplant.

Darüber hinaus pflege das Präsidium einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm. Am 10.5.2017 habe eine gemeinsame Sitzung der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Hamm stattgefunden. Im März 2018 sei man bereits in Düsseldorf eingeladen.

18. Medienanfragen

Die Rechtsanwaltskammer Köln habe auch eine Vielzahl von Medienanfragen, zum Teil allgemeiner Natur zu Rechtsfragen, Gerichtsentscheidungen und ähnlichem erhalten und beantwortet. Es seien Interviews gegeben

und Stellungnahmen zu aktuellen Rechtsentwicklungen abgegeben worden.

Für Nordrhein-Westfalen sei besonders interessant, dass das OVG Münster im Mai 2017 entschieden habe, dass die Medien unter bestimmten Voraussetzungen auch Informationen über die Kammermitglieder beanspruchen können. Insoweit müsse die Verschwiegenheitspflicht des § 76 BRAO hinter dem Informationsinteresse der Presse gemäß § 4 des Pressegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zurücktreten. Die Entscheidung ist im KammerForum 2/2017, 55 veröffentlicht.

19. Homepage

Eine wesentliche Neuerung gebe es auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln. Seit dem 21.10.2017 seien dort die genehmigten Vorstandsprotokolle der Vorstandssitzungen der Rechtsanwaltskammer Köln in einer für die Veröffentlichung vorgesehenen Fassung zu finden. Damit wolle man umfangreich über die Beratungen im Vorstand informieren.

Zudem nehme man – neben der Veröffentlichung im KammerForum – auf der Homepage auch regelmäßig aktuelle Nachrichten, Veranstaltungshinweise, Informationen über neue Gerichtsentscheidungen und Rechtsentwicklungen auf.

20. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

7 Kolleginnen und Kollegen aus dem hiesigen Kammerbezirk seien Mitglieder der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und unterstützten diese in den jeweiligen Ausschusssitzungen. Er selbst sei geborenes Mitglied der Satzungsversammlung und Mitglied im Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften). Der Ausschuss diskutiere derzeit die Einführung neuer Fachanwaltschaften wie für Sportrecht, Opferrecht und Verbraucherrecht.

Zum Abschluss seines Berichts wolle er sich herzlich bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Vorstandes für die engagierte Arbeit bedanken.

Verschärfung des Geldwäschegesetzes

Von Rechtsanwalt *Thiemo Jeck*,
Hauptgeschäftsführer der RAK Düsseldorf,
Düsseldorf



Das EU-Parlament hat bereits am 20.5.2015 die Vierte Geldwäscherrichtlinie verabschiedet. Die Richtlinie musste bis zum 26.6.2017 umgesetzt werden. Dem entsprechenden Umsetzungsgesetz in Deutschland hat der Bundestag am 22.2.2017 und der Bundesrat am 2.6.2017 zugestimmt. Es ist am 24.6.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, S. 822 bis 873) und am 26.6.2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Vierten Geldwäscherrichtlinie wird zum Anlass genommen, auf bereits seit längerem bestehende Verpflichtungen und auf Neuerungen sowie Änderungen hinzuweisen.

1. Pflichten nach dem GWG

Rechtsanwälte sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 „Verpflichtete“ i.S. des GWG. Pflichten ergeben sich demnach soweit Rechtsanwälte in Ausübung ihres Berufes für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Öffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem ergeben sich die Pflichten, wenn Rechtsanwälte im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Die einen Rechtsanwalt bei der Durchführung der genannten Geschäfte treffenden Verpflichtungen werden im Folgenden dargestellt.

1. Risikomanagement

Rechtsanwälte müssen gem. § 4 Abs. 1 GwG zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Das Risikomanagement besteht aus einer Risikoanalyse sowie internen Sicherungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 GwG). Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GwG). Im Rahmen der Risikoanalyse sind diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die Geschäfte bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. Die Risikoanalyse muss dokumentiert sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Der Aufsichtsbehörde (siehe unten unter IV.) ist außerdem auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 GwG). Von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse kann die Aufsichtsbehörde

eine Befreiung erteilen (§ 5 Abs. 4 GwG). Dies ist dann möglich, wenn in dem jeweiligen Bereich bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Das Risikomanagement hat neben der Risikoanalyse auch interne Sicherungsmaßnahmen zu nennen (§ 6 GwG). Diese müssen angemessen sowie geschäfts- und kundenbezogen sein. Sie stellen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen dar, um die Risiken von Geldwäsche zu steuern und zu mindern. Als angemessen bezeichnet das Gesetz solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 S. 2 GwG). Die internen Sicherungsmaßnahmen müssen überwacht und bei Bedarf aktualisiert werden. In § 6 Abs. 2 GwG werden beispielhaft interne Sicherungsmaßnahmen, wie die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit und die erstmalige sowie laufende Unterrichtung der Mitarbeiter, genannt. Es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter vertrauliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an die geeigneten Stellen berichten können (§ 6 Abs. 5 GwG). Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um über einen Zeitraum von fünf Jahren Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zuständigen Behörde Auskunft darüber zu geben, ob mit einer bestimmten Person eine Geschäftsbeziehung unterhalten wurde (§ 6 Abs. 6 GwG). Für Rechtsanwälte gilt ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 6 Abs. 6 S. 2 GwG). Allerdings muss Auskunft erteilt werden, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorfinanzierung genutzt hat oder nutzt. Zu den internen Siche-

rungsmaßnahmen kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall Anordnungen erteilen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde allgemein anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen risikoangemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 8 und 9 GwG).

2. Geldwäschebeauftragter

Grundsätzlich sind Rechtsanwälte nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde gem. § 7 Abs. 3 GwG anordnen, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist. Diese Anordnungsbefugnis hatte bisher der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) inne (§ 9 Abs. 4 GwG a.F.). Diese hat durch Anordnung vom 10.5.2012 bestimmt, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, wenn für Mandanten regelmäßig Geschäfte getätigt werden, die Verpflichtungen nach dem GwG begründen, und in der eigenen Praxis des Rechtsanwalts mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind.

3. Aufzeichnungs- auf Aufbewahrungspflichten

In § 8 GwG sind die Informationen genannt, die der Rechtsanwalt aufzeichnen und zu bewahren hat. Entsprechende Pflichten bestehen hinsichtlich der Vertragspartner, der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, der Risikobewertung sowie der Identitätsfeststellung. Die Aufzeichnungen können auch digital gespeichert werden (§ 8 Abs. 3 GwG). Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre (§ 8 Abs. 4 GwG).

4. Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten

Neben den zuvor genannten Pflichten treffen den Rechtsanwalt auch besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf den eigenen Mandanten. Die

allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in § 10 Abs. 1 GwG geregelt. Hier sind insbesondere die Identifizierung des Vertragspartners, die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehungen sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen einschließlich der Transaktionen zu nennen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten treffen den Rechtsanwalt bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei der Durchführung einer Transaktion mit einem Wert von 15.000 Euro oder mehr; außerdem bestehen sie bei Verdachtsmomenten, dass Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen können. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit erfüllt werden, wenn dies aufgrund einer risikobasierten Grundlage angezeigt ist (§ 10 Abs. 3 GwG).

Die Durchführung der Identifizierung ist detailliert geregelt (§§ 11 bis 13 GwG). Bei natürlichen Personen hat sie regelmäßig durch einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder eine qualifizierte elektronische Signatur zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 GwG). Bei juristischen Personen wird sie durch den Auszug eines amtlichen Registers (z. B. Handelsregister), durch Gründungsdokumente oder durch eigene Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten durchgeführt (§ 12 Abs. 2 GwG). Die Identitätsfeststellung bei natürlichen Personen erfolgt durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder durch ein Verfahren, das ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweist (§ 13 Abs. 1 GwG). Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Nachname, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift zu erheben. Bei juristischen Personen entsprechend die Firma, der Name oder die Bezeichnung, die

Rechtsform, die Registernummer (falls vorhanden), die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. die Namen der gesetzlichen Vertreter (§ 11 Abs. 4 GwG).

Soweit insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, müssen Rechtsanwälte nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 14 Abs. 1 GwG). So können Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, „angemessen“ reduziert werden. Für die Identitätsfeststellung können andere als die zuvor genannten Dokumente verwendet werden (§ 14 Abs. 2 GwG).

Dagegen müssen neben den allgemeinen auch verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse oder im Einzelfall Faktoren festzustellen sind, die ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahelegen (§ 15 Abs. 2 GwG). Insbesondere liegt ein höheres Risiko vor, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person ist oder eine juristische Person in einem Drittstaat mit hohem Risiko ihre Niederlassung hat (§ 15 Abs. 3 GwG). In diesen Fällen bedarf die Fortführung einer Geschäftsbeziehung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene. Kumulativ sind dazu Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, und die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 GwG). Außerdem sind verstärkte Sorgfaltspflichten möglich, wenn Transaktionen besonders komplex und groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck erfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG). In diesen Fällen ist die Transaktion zu untersuchen und die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung ist

einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 5 GwG).

II. Transparenzregister

In § 18 Abs. 1 GwG wird geregelt, dass ein sog. Transparenzregister eingerichtet wird. In diesem Register werden Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und zugänglich gemacht. Wer der wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist, regelt § 3 GwG. Wirtschaftlich Berechtigter ist demnach vor allen Dingen die natürliche Person, deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürlich Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (Abs. 1). Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen (vgl. hierzu Abs. 3) und bei sonstigen Gesellschaften, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürlich Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Das Transparenzregister wird elektronisch geführt (§ 18 Abs. 2 GwG). In ihm werden der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten erfasst (§ 19 Abs. 1 GwG). Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben diese Angaben für ihre Vereinigung einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 GwG). Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Die entsprechenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen erstmals bis zum 1.10.2017 an das Transparenzregister gemeldet werden. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle Gebühren (§ 24 Abs. 1 GwG). Die Pflicht

zur Mitteilung gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern ergibt (§ 20 Abs. 2 GwG). Die Verletzung der Mitteilungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG). Rechtsanwaltsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sollten daher rechtzeitig prüfen, ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrucke von Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, und Bestätigung, dass im Transparenzregister keine aktuellen Eintragungen vorliegen (§ 18 Abs. 4 GwG). Einsichtnahme wird Behörden (z. B. Aufsichtsbehörde, Strafverfolgungsbehörden und dem Bundesamt für Steuern) sowie den Verpflichteten zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten gewährt (§ 23 Abs. 1 GwG).

Ausdrücklich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 11 Abs. 5 S. 3 GwG, welcher von der BRAK im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Recht kritisiert wurde. Diese Regelung sieht vor, dass der Verpflichtete sich bei der Prüfung, ob die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind, nicht ausschließlich auf die Angaben des Transparenzregisters verlassen darf.

III. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EU 2015/849) bestimmt in Art. 32 Abs. 1, dass jeder Mitgliedstaat eine zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzurichten hat. In Deutschland ist dies gem. § 27 Abs. 1 GwG die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die

gem. Absatz 2 dieser Vorschrift organisatorisch eigenständig ist und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig arbeitet. Die Zentralstelle unterliegt gem. § 28 Abs. 2 GwG der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums.

1. Aufgaben der Zentralstelle

Die Aufgaben der Zentralstelle regelt § 28 GwG. Danach ist sie für die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten zuständig. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Zentralstelle auch unabhängig vom Vorliegen einer Meldung und Information von Verpflichteten nach dem GwG einholen darf. Eine entsprechende Ermächtigung wird ihr in § 30 Abs. 3 GwG erteilt. Wichtig für Rechtsanwälte zu wissen ist, dass sie bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der Zentralstelle ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die die Rechtsanwälte im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 30 Abs. 3 S. 2 GwG). Bei positiver Kenntnis, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat, besteht allerdings kein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 30 Abs. 3 S. 3 GwG). Neben der Möglichkeit, Informationen anzufordern, kann die Zentralstelle Sofortmaßnahmen ergreifen. Dies geschieht gem. § 40 Abs. 1 GwG, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. In diesem Fall kann die Zentralstelle die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus kann sie auch anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion treffen.

2. Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle

Verpflichtete nach dem GwG trifft eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle. Diese Meldepflicht besteht immer dann, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe. Sie hat unverzüglich und elektronisch (§ 45 Abs. 1 GwG) über das auf der Internetseite der Zentralstelle (<http://fiu.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ zu erfolgen. Außerdem kann die Zentralstelle im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets zu melden sind (§ 43 Abs. 5 GwG).

Wie bei einem Auskunftsverlangen durch die Zentralstelle besteht für Rechtsanwälte mit § 43 Abs. 2 GwG eine Ausnahmenvorschrift. Danach sind Rechtsanwälte nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer

anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Soweit eine Meldung erfolgt ist, bestätigt die Zentralstelle gem. § 41 Abs. 1 GwG den Eingang. Gem. Abs. 2 dieser Vorschrift gibt sie dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung.

3. Folgen einer Meldung an die Zentralstelle

Soweit eine Meldung erfolgt ist, hat das unmittelbare Auswirkungen auf die betroffene Transaktion. Diese darf gem. § 46 Abs. 1 GwG frühestens durchgeführt werden, wenn die Zustimmung der Zentralstelle oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder der 3. Werktag (Samstag zählt nicht mit) nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Außerdem darf der Vertragspartner, der Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Meldung an die Zentralstelle beabsichtigt oder erfolgt ist. Gleiches gilt für Ermittlungsverfahren aufgrund einer Meldung sowie bei einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle. Die entsprechenden Verbote regelt § 47 Abs. 1 GwG. Ausnahmen von dem Verbot der Informationsweitergabe sind in § 47 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 GwG geregelt. Außerdem bestimmt § 47 Abs. 4, dass es nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich ein Rechtsanwalt bemüht, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

IV. Aufsicht

Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer.

1. Rechte der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden üben gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus. Wann Rechts-

anwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.¹ Die Aufsichtsbehörden können gem. Abs. 2 dieser Vorschrift die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG oder ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Die Rechtsanwaltskammer darf somit als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten.

2. Pflichten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GwG). Über ihre Tätigkeit hat die Aufsichtsbehörde zur Dokumentation eine Statistik vorzuhalten. Sie hat dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten (§ 51 Abs. 9 GwG).

Verpflichtend muss die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 GwG ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG einrichten. Dabei muss sichergestellt sein, dass Hinweise auch anonym abgegeben werden können.

Letztlich ist die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle zu geben, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht (§ 44 Abs. 1 GwG).

¹ Vgl. Ziff. I.

Für die Aufsichtsbehörde besteht gem. § 54 GwG eine Verschwiegenheitspflicht.

3. Mitwirkungspflichten der Verpflichteten

Soweit Rechtsanwälte Verpflichtete nach dem GwG sind, haben sie der als Aufsichtsbehörde zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Diese Verpflichtung betrifft auch Mitglieder der Organe der Verpflichteten und die Beschäftigten der Verpflichteten. Bei Prüfungen ist es dem Bediensteten der Aufsichtsbehörde gem. § 52 Abs. 2 GwG gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Dies ist gem. Abs. 3 der Vorschrift von den Verpflichteten zu dulden. Eine Auskunft kann gem. § 52 Abs. 4 GwG durch den Verpflichteten verweigert werden, wenn die Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus können Rechtsanwälte die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 52 Abs. 5 GwG). Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

4. Folgen eines Verstoßes gegen das GwG

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des GwG kann schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringen.

a) Bußgeld

In § 56 Abs. 1 GwG sind die Fälle aufgeführt, in denen ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 56 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Geldbuße gem. § 56 Abs. 2 GwG bis zu 1 Millionen oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

b) Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörden haben gem. § 56 Abs. 1 GwG bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen und Personenvereinigungen zu benennen. Grundsätzlich muss die Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 5 GwG fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben.

c) Entzug der Zulassung

Mit § 51 Abs. 5 GwG wurde außerhalb der BRAO eine Norm geschaffen, die es der Rechtsanwaltskammer ermöglicht, die Zulassung eines Mitglieds zu entziehen. Danach kann die Rechtsanwaltskammer die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt vorübergehend untersagen oder

einem Rechtsanwalt die Zulassung widerrufen, wenn er als Verpflichteter i.S. des GwG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die Rechtsanwaltskammer dieses Verhalten fortgesetzt hat und der Verstoß nachhaltig ist.

V. Ausblick

Durch die Novelle des GwG wurden den regionalen Rechtsanwaltskammern umfangreiche neue Aufgaben und Befugnisse verliehen. Auf BRAK-Ebene wurde deshalb ein Arbeitskreis eingerichtet, um Empfehlungen zu erarbeiten und ein einheitliches Vorgehen der Regionalkammern sicherzustellen. Insbesondere ist es Ziel der Arbeitsgruppe, Auslegungs- und Anwendungshinweise i.S. des § 51 Abs. 8 GwG zu erstellen. Damit soll neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erreicht werden, dass eine umfassende Information über die Verpflichtungen der Rechtsanwälte nach dem GwG erfolgt. Außerdem erarbeitet die Arbeitsgruppe ein Vorgehen zur Durchführung der (anlasslosen) Kontrollen gem. § 51 Abs. 3 GwG. Die ersten anlasslosen Kontrollen werden im Jahr 2018 durchgeführt werden. Weiter laufen derzeit Beratungen hinsichtlich der Neufassung einer Anordnung zur Regelung, wann ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist.

Es ist dringend zu empfehlen, eine Überprüfung durchzuführen, ob aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit eine Verpflichtung nach dem GwG begründet wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein Risikomanagement zu erstellen und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten zu beachten. Soweit die Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden Sie von Ihrer Rechtsanwaltskammer unterrichtet werden.

Die Interessenkollision in der Anwaltschaft

Von *Jessika Kallenbach*, Berlin¹

Parteiverrat, Interessenkollisionen oder wirtschaftliche Interessenkonflikte – kein anderes Thema des anwaltlichen Berufsrechts ist für Anwälte wichtiger. Mandatsniederlegungen und Honorarverluste drohen. Auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht in Köln zeigte sich: Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist auch hier reformbedürftig. Schneller als gedacht, kann ein Anwalt in Interessenkonflikte geraten.

Das Verbot widerstreitende Interessen wahrzunehmen gehört zu den Grundpflichten eines jeden Anwalts und jeder Anwältin (§ 43 Abs. 4 BRAO). Schneller als gedacht, kann ein Anwalt oder eine Anwältin in Situationen geraten, wo er oder sie plötzlich auch die Interessen der Gegenseite vertritt. Das kann nicht nur gravierende berufsrechtliche Folgen nach sich ziehen, sondern auch ein Strafverfahren wegen Parteiverrats. Mal abgesehen davon, dass sämtliche Mandate niederzulegen sind. Aufgrund der Wichtigkeit des Anwaltsvertrages gehen dem Anwalt dann auch seine Gebührenansprüche verloren. Ein „heißes“ Thema also, wie auch die überbuchte Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 24.11.2017 zeigte.

Die Krux ist, dass die Frage, wann ein strafbarer Parteiverrat oder eine berufsrechtlich unzulässige Interessenkollision gegeben ist, oftmals schwierig zu beantworten ist. Um hier Licht ins Dunkel zu bringen, widmete sich die Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht Köln einen ganzen Tag lang der Interessenkollision. Im Fokus stand aber nicht nur die Straf-

norm des Parteiverrats (§ 356 StGB) und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 3 BRAO i.V.m. § 3 BORA), sondern die Interessenkollision im weitesten Sinne, also auch wirtschaftliche oder persönliche Interessenkonflikte. Damit ging es auch um Fragen der Anwaltsethik oder Berufsethik. Die Tagung war auch in diesem Jahr wieder vom Anwaltsblatt unterstützt worden.

Keine Interessenkonflikte: Grundbaustein der Anwaltschaft

Das Verbot widerstreitende Interessen wahrzunehmen sei ein Grundbaustein für die freie Advokatur in Deutschland, so der Moderator der Veranstaltung Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht) in seiner Begrüßungsrede. „Eine Grundpflicht, die grundsätzlich nicht verhandelbar sein sollte, wenn sich der Anwaltsberuf nicht ins Gewerbliche verabschieden wolle.“ Hirtz stellte zunächst das Grundgerüst der Interessenkollision vor und warf die Frage in den Raum, ob angesichts der geänderten Lebenswirklichkeit der deutschen Anwälte, das, was hierzu geregelt ist, überhaupt noch praktikabel sei. Die Regelungen hörten sich einfach an, seien in der Praxis aber ganz erheblich von Zweifelsfällen geprägt.

BRAO zur Interessenkollision: Viele Unklarheiten bei Sozietätswechsel

Dies verdeutlichte sehr anschaulich das sich anschließende Referat von Dr. Christian Deckenbrock (Akademischer Rat Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln). Er nahm die „Erstreckung von Tätigkeitsverboten in Berufsausübungs- und Bürogemeinschaften“ in den Blick. Bei seiner Analyse der verfassungsrechtlichen Ausgangslage stand die berühmte Sozietätswechslerscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts zunächst im Fokus². Sie führte 2006 zu einer Neuregelung der Sozietätserstreckung in § 3 BORA. Grundsätzlich sei die Regelung verfassungsgemäß, befand Deckenbrock. Allerdings wäre die Satzungsversammlung damals über das hinausgegangen, was das Bundesverfassungsgericht gefordert habe. Die Neuregelung sei deutlich liberaler als der entschiedene Fall. Er kritisierte zudem, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung den Gerichten einen Freibrief zur Ausfüllung der zu schlichten BRAO-Norm gegeben habe, Gesetzgeber zu spielen. Auf einen Einwand aus dem Auditorium, das verweigerter Einverständnis würde oftmals als taktisches Mittel eingesetzt, um Wechsel gezielt zu verhindern, räumte er ein, dass der Gesetzgeber hier sicherlich auch andere Korrekturen einbringen könnte.

Während der einzelne Anwalt auch bei Einverständnis der Mandanten nicht im widerstreitenden Interesse tätig werden darf, dürfen die mit ihm in einer Berufs- oder Bürogemeinschaft verbundenen Anwälte bei einem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Mandanten das widerstreitende Mandat annehmen (wenn Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen). Die einzelnen Voraussetzungen wurden von Deckenbrock näher beleuchtet. Es gebe noch viele ungeklärte Fragen hierzu. So sei nicht nur strittig, wann das Einverständnis einzuholen sei – nach Ansicht Deckenbrock grundsätzlich vor dem Tätigwerden; ein später eingeholtes Einverständnis könne den Berufsrechtsverstoß nicht nachträglich heilen –, sondern auch, wie mit einem nachträglichem Widerruf des Einverständnis umzugehen sei (kein freies Widerrufsrecht zum Schutz der Gegenseite so Deckenbrock). Als objektive Korrektur zum subjektiven Tat-

¹ Veröffentlichung des Tagungsberichts des Anwaltsblatts mit freundlicher Zustimmung der Autorin und des Verlags. Die Referate werden voraussichtlich im März 2018 im AnwBl. erscheinen.

² BVerfG, AnwBl 2003, 521

bestandsmerkmal des Einverständnisses dienen die Belange der Rechtspflege, die nicht entgegenstehen dürfen. Nur was falle darunter? Auch hier bestehe Diskussionsbedarf.

Beim Sozietätswechsel gelte es zwischen dem eines vorbefassten und dem eines nicht vorbefassten Anwalts zu unterscheiden. Bei dem mit dem widerstreitenden Mandat in der früheren Kanzlei vorbefassten Sozietätswechsler erstrecke sich das Tätigkeitsverbot auf die gesamte Sozietät. Die Erteilung eines Einzelmandats werde nach herrschender Auffassung nicht als Ausweg gesehen, das Verbot erstrecke sich auf alle, so Deckenbrock.

Und wie sieht es beim nicht vorbefassten Sozietätswechsler aus? Er dürfe nicht in das Kollisionsmandat eingebunden werden. Nach einer Auffassung werde auch hier die aufnehmende Sozietät infiziert. Das sehe er jedoch anders, stellte Deckenbrock dar und verwies auf die Entscheidung des Bayerischen OLG.³ Die Gefahren für den Mandanten seien aufgrund der fehlenden Vorbefassung deutlich herabgesetzt. Die Gegenauffassung berücksichtige nicht ausreichend Art. 12 GG und würde zu einer lawinenartigen Vervielfachung der Tätigkeitsverbote führen.

Als weitere Problemfelder markierte Deckenbrock die aus seiner Sicht fragwürdige Erstreckung des Tätigkeitsverbots auch auf Bürogemeinschaften und die Sozietätsklausel in § 45 Abs. 3 BRAO. Hier tauche die Bürogemeinschaft gleich gar nicht auf und auch nicht die Möglichkeit eines Einverständnisses. Deckenbrock plädierte für eine einschränkende Auslegung des Absatzes 3. Er drückte zudem sein Bedauern aus, dass die bis vor kurzem beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob ein Tätigkeitsverbot bei nicht-anwaltlicher Vorbefassung auch dann

bestehe, wenn gar keine konkrete Gefahr der Interessenkollision gegeben ist sei, infolge des Tods des Beschwerdeführers ungeklärt bleibe.

Deckenbrock mahnte aber nicht nur hier ein Tätigwerden des Gesetzgebers an. Er konstatierte eine fehlende Harmonisierung bei der Sozietätsrestriktion der Tätigkeitsverbote und sprach sich in seinem Fazit für eine umfassende Reform der anwaltlichen Tätigkeitsverbote im Bereich der Interessenkollisionen aus. Das „Chaos“ bei den einzelnen Regelungen zu Interessenkonflikten müsse endlich beseitigt werden.

Kühne Ideen

Die strafrechtlichen und strafprozessualen Probleme von Interessenkollisionen nahm Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer (TDWE Rechtsanwältin) in ihrem Referat in den Blick. Sie berichtete, dass 2013 lediglich 22 Verfahren wegen Parteiverrats geführt worden seien. Nur sechs hätten zu einer Verurteilung geführt. Nicht weil Parteiverrat so gut wie nicht in der Anwaltspraxis vorkäme, sondern weil das Thema nach wie vor mit spitzen Fingern angefasst werde. „Wo kein Kläger, dort kein Richter“, so Kämpfer. Ihr Eindruck sei aber, dass sich das langsam ändere.

Kämpfer stellte zunächst den Regelungsgehalt des § 356 StGB ausführlich vor. Auch hier zeigten sich bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen gewisse Unschärfen und Unklarheiten. Viele Begriffe seien hoch umstritten. Insbesondere bei der „pflichtwidrigen Dienstleistung“ als zentrales Tatbestandsmerkmal entzündeten sich die Probleme. Hier konnte sie nicht nur den aktuellen Cum-Ex-Skandal anführen sondern dies auch anhand weiterer Beispielfälle aus der Praxis anschaulich belegen. Die strafgerichtliche Rechtsprechung sei ausgesprochen uneinheitlich, beklagte Kämpfer. Sie empfinde die Regelung des § 356 StGB zudem als anmaßend, da sie sich über die Interessen der Parteien hinwegsetze. Sie wolle ihren Vortrag daher auch dazu nutzen, „kühne Ideen“ einzu-

bringen und fordere, die Interessen und den Willen des Mandanten stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Für mehr Rechtsklarheit schlage sie zudem die Schaffung von Clearingstellen bei den Rechtsanwaltskammern vor.

Aber auch die strafprozessuale Seite kam in Kämpfers Referat nicht zu kurz. Sie widmete sich in einem zweiten Teil dem in § 146 StPO geregelten Verbot der Mehrfachverteidigung.

Interessenkonflikte: Rechtsanwaltskammern als Berufspolizei und Berater

Die Interessenkollision ist ein Dauerbrenner-Thema. Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels (Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer) berichtete in seinem Vortrag „Praxisprobleme der Interessenkollision: Einblick in den Kammeralltag“ von zahlreichen Anfragen hierzu. Er betonte, dass die Kammern hier aber nicht kämpferisch unterwegs seien, sondern sich über jede Anfrage freuten. Problematisch sei, dass die Kammern in der Regel nur einen kleinen Sachverhaltsausschnitt präsentiert bekämen und anhand dessen eine Beurteilung vornehmen sollen. Oftmals ginge die Erwartungshaltung des Anfragenden auch dahin einen „Freibrief“ für das Vorgehen zu erhalten. Das gebe es aber nicht, betonte Wessels. Angesichts der vielen strittigen Punkte bei der Interessenkollision sei es schwierig auf die Anfragen so zu reagieren, dass der Kollege oder die Kollegin eine verlässliche Antwort erhalte. Wessels schilderte anhand zahlreicher Beispielfälle welche Praxisfragen die Anwälte umtrieben. Neben diversen Konstellationen im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht befasste er sich auch mit dem Klassiker einvernehmliche Scheidung.

Letztlich sollte immer der berufsrechtlich sicherste Weg eingeschlagen werden, mahnte Wessels eindringlich. Dies diene dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Konfron-

³ AGH München, AnwBl 2012, 655.

tative Situationen gelte es zu vermeiden. Die Aufgabe der Rechtsanwaltskammern sehe er darin, den Kollegen deutlich zu machen, wie wesentlich die core values gerade bei den Interessenkonflikten seien und dazu beitragen, dass eine effektive Rechtsverfolgung möglich sei. Diese Aufgabe gelinge den Kammern, wenn sie den Zwiespalt zwischen „Berufspolizei“ und Beratung auffangen und positiv umsetzen könnten.

BRAO-Vorschriften zur Interessenkollision: Völlig missglückt

Vom Kammeralltag zurück zu den Grundfragen bei der Interessenkollision ging es in dem Vortrag von Prof. Dr. Martin Henssler (Direktor Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln). Dem Thema näherte er sich nicht nur theoretischer Natur, sondern auch aus Sicht der Praxis. Hier nahm er kein Blatt vor den Mund: Die rechtliche Regulierung der Interessenkollision sei „sehr unstrukturiert und inkohärent“. Hierzu verwies er nicht nur auf das völlig ungeklärte Verhältnis von § 43a Abs. 4 BRAO und § 45 BRAO. Auch beim Rechtsschutz gegen Belehrungen und Rügen von Anwälten und anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen Anwälte sei das Berufsrecht nicht stimmig. Bei sämtlichen zentralen Tatbestandsmerkmalen gebe es zu klärende Fragen, da diese durchweg unpräzise seien. Nicht nur der Gesetzgeber, auch die Rechtsprechung bekam ihr Fett weg. Er kritisierte den Zick-Zack-Kurs des Bundesgerichtshofs. „Dieser weigere sich seit Jahrzehnten, klare Aussagen in zentralen Punkten zu treffen. Erst recht untragbar sei aber, dass er sie ständig ändere.“ Zentraler Kritikpunkt war die Frage, ob die Interessenkollision objektiv oder subjektiv aus Sicht Mandanten bestimmt wird. Zuletzt hatte der IX. Zivilsenat des BGH sich für die objektive Lösung entschieden, gleichwohl subjektive Elemente berücksichtigt. Als weitere ungelöste Problemfelder markierte er die Vertretung mehrerer Gesamtschuldner, die doppelte Treuhand (Tätigwerden für mehrere Mandanten) oder doppel-nützige Treuhand (Tätigwerden für

einen Mandanten mit Wirkung für einen Dritten) sowie auch die Vorbe-fassung als Referendar/Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Martin Henssler kritisiert Rechtsprechung zu Interessenkollisionen

Sein Urteil war eindeutig: Es herrsche hohe Rechtsunsicherheit bei der Interessenkollision. Die Rechtsprechung habe weitgehend versagt. Henssler beklagte die unbefriedigende Einzelfalljudikatur bei gleichzeitiger Scheu vor Festlegung allgemeiner Leitlinien. Er plädierte abschließend dafür, dass zumindest in Grenzfällen die Zustimmung der Parteien erheblich sein und die zivilrechtlichen Folgen ausschließen solle.

Interessenkollisionen in Wirtschaftskanzleien

Und wie sieht es in den großen Wirtschaftskanzleien aus? Rechtsanwalt Dr. Marcel Klugmann (CMS Hasche Sigle), der für die 650 Berufsträger in seiner Kanzlei Ansprechpartner für das Berufsrecht ist, gab hierauf Antwort. Die Ausgangslage sei naturgemäß eine andere als in kleineren Kanzleien. Es müsse präventiv viel mehr getan werden, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Angesichts täglich neu angelegter 50 bis 70 Mandate fänden umfangreiche Kollisionsprüfungen im Vorfeld statt. Klugmann zeigte mehrere Fallgruppen mit ihren Problemen auf. Er ging dabei nicht nur auf Schiedsrichtertätigkeiten ein, sondern behandelte in seinem Referat auch die wirtschaftlichen Interessenkonflikte (die in der Praxis wie ein rechtlicher Interessenkonflikt behandelt werden würden; Annahme des Zweitmandats nur mit Zustimmung des Erstmandanten), den Fall der späteren Beratung eines Erwerbers des Erstmandanten, Exklusivitätsvereinbarungen (Verpflichtung gegenüber den Mandanten während der Laufzeit des Mandats nicht für den Wettbewerber tätig zu werden) sowie sog. Secondments (befristete Abordnungen von Kanzleianwälten in die Rechtsabteilungen von Mandanten). Einer Lösung in der Praxis harre die problematische Fallgruppe der

soziätätswechselnden Referendare und wissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Schutzzweck von § 3 Abs. 3 BORA spräche hier für eine Infizierung der aufnehmenden Kanzlei. Der Wortlaut der Norm allerdings dagegen. Die Konsequenz der rechtlichen Unsicherheit schilderte er eindringlich: Seine Kanzlei habe mehrere junge Anwälte nicht eingestellt, weil ihr das Risiko zu hoch gewesen sei.

Interessenkollisionen bei Syndikusrechtsanwälten

Gelten die Regelungen zur Interessenkollision auch für Syndikusrechtsanwälte? Ja, legte Rechtsanwalt Martin W. Huff (Rechtsanwaltskammer Köln) in seinem Referat „Interessenkollisionen und Syndikusrechtsanwälte: §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO“ dar. Und zwar für die gesamte Anwaltstätigkeit, auch bei Doppelzulassung als Syndikusrechtsanwalt und niedergelassener Anwalt. Huff zeigte auf, wo die Problemfelder der Vorbe-fassung bei einer früheren Tätigkeit als Anwalt, als Syndikus ohne Zulassung im Unternehmen und als Syndikusrechtsanwalt bei anderen Arbeitgebern liegen. Er ging zudem auf die Problematik in § 3 BORA ein. Die Regelung in § 45 Abs. 1 BRAO halte er für „unglücklich“.

Same same but different: USA sowie England und Wales

Einen Blick ins Ausland warf Prof. Dr. Matthias Kilian (Direktor Soldan Institut) unter der Überschrift „Conflicts of Interest und Berufsrecht – Lösungen des Auslands“. Das Gebot der Vermeidung von Interessenkonflikten sei ein weltweit akzeptierter Standard und zähle zu einer der drei weltweit anerkannten core values. Über das „ob“ bestehe Einigkeit, das sehe bei dem „wie“ schon ganz anders aus, so Kilian. Er erläuterte zunächst die Rechtslage in England und Wales und stellte sie der deutschen Rechtslage gegenüber. Ein wesentlicher Unterschied sei die Unterscheidung in „own interest conflicts“ und „client conflicts“. Auch bestünde kein absolutes Tätigkeitsverbot. Das englische Recht knüpfe zudem nicht an „dieselbe Angelegenheit“ an wie

im deutschen Recht und sei daher an dieser Stelle strenger.

Nach amerikanischem Verständnis stehe der Schutz der Loyalität des Anwalts gegenüber dem Mandanten im Vordergrund. Ein Tätigkeitsverbot könne daher auch bei vollständig unabhängigen Angelegenheiten auftreten. Auch in den USA gebe es die im deutschen Recht unbekannte Unterscheidung in „own interest conflicts“ und „client conflicts“. Der Anwalt dürfe zudem keine Geschäfts- oder private Beziehungen mit dem Mandanten eingehen.

In seinem Resümee hielt Kilian daher fest: „Same same but different“. Die Rechtsordnungen gingen von einer identischen Ausgangslage aus. Das deutsche Berufsrecht sei jedoch auf das Erfordernis der Interessenkollision in derselben Angelegenheit ausgerichtet. Das sehe in England/Wales und den USA anders aus. Hier werde die Interessenkollision weiter ausgelegt. Das ausländische Recht ziehe zudem Probleme in den Bereich der Interessenkollision ein, die im deutschen Recht nicht vom Tatbestand umfasst wären und andere Bereiche betreffen (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit).

Interessenkonflikte vermeiden: Auch eine Frage der Ethik

Dass Interessenkonflikte auch (nur) ein berufsethisches Problem sein können, zeigte Rechtsanwalt Dr. Jörg Meister (Vorsitzender des DAV-Ausschusses Berufsethik) auf. „Die Be-

rufsethik sei ein weites Feld.“ Er nahm zunächst eine Abgrenzung zwischen Berufsethik und Berufsrecht vor und ging dabei auf die verschiedenen Begriffe ein („gebietende“ Moral, „über Gebote rasonierende“ Ethik, „die sittliche Grundhaltung der Berufsträger meinnende“ Berufsethik). Dem Berufsrechtler und dem Berufsethiker sei gemeinsam, dass es beiden um die gute Berufsausübung gehe. Ihn treibe um, nach welchen Maßstäben der einzelne Berufsträger eigentlich seine Entscheidungen treffen solle. Das Berufsrecht sei das Gerüst auf dem alle stünden. „Aber wann sei es schlicht unanständig, ein bestimmtes Mandat zu übernehmen?“ Es sei daher wichtig, den Anwälten ein persönliches Koordinatensystem zu vermitteln „zur Erlangung von Reflexionsfähigkeit in komplexen Mandaten“. Hier betonte Meister die große Bedeutung eines ständigen Diskurses zu ethischen Fragen.

Unzumutbare Rechtslage: Forderungen aus der Anwaltspraxis

In der anschließenden Podiumsdiskussion (Teilnehmer: Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer, Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Vizepräsidentin DAV, Rechtsanwalt Bernd Klassen, Vizepräsident der RAK Köln und Rechtsanwalt Dr. Jörg Meister; Moderation: Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz) wurde von allen die Inkohärenz der Vorschriften zur Interessenkollision beklagt. Der einhellige Befund lautete: Die Anwaltschaft sei

mit dem kodifizierten Recht nicht gut aufgestellt. Die unklare Rechtslage wurde als unzumutbar empfunden. Es bestünde dringender Änderungsbedarf. Dabei dürfe auch nicht die europäische Dimension außer Acht gelassen werden. Sozietätserstreckungen könne es nur in einheitlicher Form geben. Der Wissenstransfer durch Nicht-Anwälte müsse geregelt werden.

Kontroverse Auffassungen gab es nicht nur zu dem Vorschlag nach Schaffung einer Clearingstelle bei den Anwaltskammern und der Notwendigkeit ethischer Leitlinien. Auch bei der Bestimmung des Interessenwiderstreits (objektive oder subjektive Betrachtungsweise) bestanden auf dem Podium unterschiedliche Ansichten.

Die Fachtagung hatte sich das Ziel gesetzt, einzelne Facetten der Interessenkollision näher zu beleuchten. Doch die sechste Jahrestagung zeigte wieder einmal dem Gesetzgeber (und der Rechtsprechung) auf, wo im anwaltlichen Berufsrecht Handlungsbedarf besteht. Dazu gehört auch, dass der juristische Nachwuchs die Grundlagen des Berufsrechts in der Ausbildung nicht kennen lernt. Auf dem Podium wurde vor allem von Meister dafür geworben, dass das Anwaltsrecht bereits Lehrstoff in der universitären Ausbildung sein müsse.

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 15.11.2017 in Köln

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 15.11.2017 im Pullman Aachen Quellenhof Hotel, Monheimsallee 52, 52062 Aachen, statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Er wies darauf hin, dass Herr Minister der Justiz Biesenbach leider terminlich verhindert sei und er gerne zur heutigen Kammerversammlung gekommen wäre.

Der Präsident eröffnete die Kammerversammlung um 16.50 Uhr. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 3/2017 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 20.10.2017 zur Post aufgegeben worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 106 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 16.11.2016 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein.

Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2017

Anschließend berichtete der Präsident über das laufende Geschäftsjahr. Auf den weiteren Bericht über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2017 des Präsidenten Peter Blumenthal wird in diesem Heft (KammerForum 2017, 109 ff. verwiesen.

3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterung zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (Anl. 1 und 2)

Der Schatzmeister bedankte sich zunächst bei seinem Amtsvorgänger, Herrn Kollegen Alfred Börsch, für die Überlassung eines geordneten Haushaltes und erläuterte anschließend den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016, so wie bereits im KammerForum Heft 3/2017 abgedruckt.

Der Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 wird diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob hierzu das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege bezog sich auf den Bericht des Präsidenten zu den Diskussionen über neue Fachanwaltschaften. Er warne hier ausdrücklich vor einer Verwässerung. Die nunmehr im Gespräch stehenden Fachanwaltschaften seien nicht an ein Rechtsgebiet gebunden, sondern trügen gesellschaftlich-soziologische Züge. Die verwendeten Begriffe seien indifferent und zu wenig greifbar.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Herr Kollege Schweigerer stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, keiner Gegenstimme und 23 Enthaltungen, den Kammervorstand zu entlasten.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	–	23

6. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand in der Vorstandssitzung vom 9.9.2017 beschlossen habe, die Geschäftsordnung der Kammer zu ändern. Hintergrund sei eine Gesetzesänderung, die zum 1.7.2018 in Kraft trete. § 64 BRAO werde dahingehend geändert, dass die Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl zu wählen seien, wobei die Wahl auch als elektronische Wahl durchgeführt werden könne. Da die nächste Wahl zum Kammervorstand im November 2018 anstehe, müsse man bereits heute die Änderung der Geschäftsordnung beschließen. Der Vorstand habe sich mit der Einführung der Briefwahl intensiv auseinandergesetzt und sei zu der Überzeugung gelangt, dass man „mit der Zeit gehen“ und die Vorstandswahlen zukünftig elektronisch durchführen wolle. Man erwarte von elektronischen Wahlen nicht nur eine höhere Wahlbeteiligung als bei herkömmlichen Briefwahlen, sondern auch eine deutliche Kostenersparnis.

Die notwendigen Änderungen wolle man dergestalt umsetzen, dass die Regelungen zur Wahl des Kammervorstandes in eine gesonderte Wahlordnung ausgelagert werden. Aufgrund der Sicherheitsanforderungen, die die Rechtsprechung an elektronische Wahlen stelle, müssten umfangreiche Regelungen zum Ablauf geschaffen werden, die die Geschäftsordnung der Kammer gesprengt hätten. Daher wolle man in der Geschäftsordnung lediglich den Grundsatz festlegen, dass der Vorstand durch elektronische Wahlen zu wählen sei, und im Weiteren auf die Regelungen in der zu beschließenden Wahlordnung verweisen.

Neben redaktionellen Änderungen solle auch § 2 der Geschäftsordnung neu gefasst werden. § 2 betreffe den Ort der Kammerversammlung. Bislang hätten Kammerversammlungen in Jahren, in denen gewählt worden sei, in Köln und ansonsten wechselnd in Aachen und Bonn stattgefunden. Der Bezug „Präsenzwahl“ entfalle nunmehr. Da aber die meisten der Mitglieder ihren Kanzleisitz im LG-Bezirk Köln unterhalten würden, wolle man aus dieser Erwägung heraus den bisherigen Rhythmus beibehalten. Der Bezug auf die „geraden Jahre“ folge diesem Rhythmus, da die nächste Kammerversammlung im Jahr 2018 in Köln stattgefunden hätte.

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Auf Nachfrage eines Kollegen führte der Präsident die voraussichtliche Kostenersparnis weiter aus.

Auf Nachfrage eines anderen Kollegen erläuterte Frau Kollegin Nöker die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, um das Wahlgeheimnis und die Transparenz der Wahl gewährleisten zu können.

Die Kammerversammlung **beschloss** mit 70 Pro-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Kammer.

Die geänderte Geschäftsordnung wird diesem Protokoll als Anlage 4 beigefügt.

7. Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident erläuterte, dass die Wahlordnung zunächst den Grundsatz aufgreife, dass der Kammervorstand in elektronischer Wahl gewählt werde. Sollten allerdings tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, habe man die Möglichkeit schaffen müssen, dass ausnahmsweise per Briefwahl gewählt werden könne.

Der grundsätzliche Ablauf, d. h. die Regelungen „wer wie wen wählen darf“, entspreche vom Grundsatz her dem bisherigen bekannten Prozedere sowie den Regelungen, die man bereits aus der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung und der Vertretersammlung zum Versorgungswerk kenne. Aus Letzteren seien zum Beispiel die Regelungen zur Bildung des Wahlausschusses, die Regelungen zu den Wahlbekanntmachungen sowie die Notwendigkeit von Wahlunterstützern übernommen. An dem Grundsatz, dass getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen zu wählen sei, sei nicht gerüttelt worden, ebenso wenig an der Anzahl der Vorstandsmitglieder aus den entsprechenden LG-Bezirken. Neu seien hingegen umfangreiche Regelungen zur Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl, zu Störungen bei der elektronischen Wahl sowie technischen Anforderungen an das elektronische Wahlsystem. Als Vorlage habe man sich hierbei Wahlordnungen anderer Körperschaften des

öffentlichen Rechts bedient, deren Wahlordnungen bereits gerichtlich überprüft (und für gut befunden) worden seien.

Ferner seien – für den Fall der Fälle – alternative Regelungen zur herkömmlichen Briefwahl aufgenommen worden. Diese Regelungen würden weitestgehend der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung sowie der Mitglieder der Vertreterversammlung zum Versorgungswerk entsprechen.

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei. Dies war nicht der Fall.

Die Kammerversammlung **beschloss** mit 65 Pro-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen die vorgeschlagene Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Die Wahlordnung wird diesem Protokoll als Anlage 5 beigefügt.

8. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (Anlagen 1 und 2)

Der Schatzmeister stellte den Haushaltsvoranschlag 2018, wie er im KammerForum Heft 3/2017 bereits abgedruckt wurde, vor.

Der Haushaltsvoranschlag 2018 ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

9. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege fragte an, warum das Kammervermögen nicht durch Beitragsreduzierung weiter abgeschmolzen werden könne.

Der Schatzmeister entgegnete, dass aufgrund des Zustandes des Kammergebäudes und aufgrund der Investitionsplanung, von der bereits berichtet worden sei, ein Abschmelzen des Kammervermögens zum jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar sei.

Weitere Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

10. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag – Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 in Höhe von 312 Euro festzusetzen

Der Präsident führte aus, dass der Kammervorstand – wie vom Schatzmeister soeben erläutert – den Antrag stelle, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 auf unverändert 312 Euro festzusetzen.

Der Haushaltsvoranschlag 2018 wird dem Protokoll als Anlage 6 beigefügt.

Die Kammerversammlung **beschloss** mit 86 Pro-Stimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen den Haushaltsvoranschlag 2018 sowie den Jahresbeitrag 2018 mit 312 Euro festzusetzen.

11. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2018

Der Präsident erläuterte den Vorschlag des Vorstands, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick Gocke Schaumburg für das Haushaltsjahr 2018 zu beauftragen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung **beschloss** mit 86 Pro-Stimmen, keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2018 zu beauftragen.

12. Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Anschließend schloss der Präsident die Kammerversammlung um 18.40 Uhr.

Köln, den 17.11.2017

Klassen
Schriftführer

Blumenthal
Präsident

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
(geändert durch die Kammerversammlung am 15.11.2017)

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ordentliche Kammerversammlung in geraden Jahren sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

§ 3

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende (§ 6 Abs. 1) kann Gäste zulassen.

§ 4

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer.

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

§ 5

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

§ 6

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

§ 7

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hin-zuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 8

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

§ 9

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

§ 10

Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl

15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,

7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und

4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen sind.

Stehen für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen LG-Bezirken gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 11

Der Kammervorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Kammervorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 12

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

§ 13

Wird der Haushaltsvoranschlag für das der Kammerversammlung folgende Geschäftsjahr in der Kammerversammlung abgelehnt, ist der Kammervorstand befugt, die Geschäfte in jenem Geschäftsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung einer außerordentlichen Kammerversammlung zu führen. Die außerordentliche Kammerversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, 29.11.2017

Peter Blumenthal
Präsident

Wahlordnung
zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln
 (beschlossen durch die Kammerversammlung am 15.11.2017)

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4**Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

§ 5**Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6**Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7**Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8**Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist.
Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§§ 65, 66 BRAO)
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
(zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11**Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

§ 12**Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 12a

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren je-

doch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegeben Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16a

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

§ 16b

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.

- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

§ 18

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 19**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 1.7.2018 in Kraft.

Köln, den 29.11.2017

RA Peter Blumenthal
Präsident

Wir trauern um die im Jahre 2017 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Renate Barsuhn, Köln; Dr. Axel Biagosch, Köln; Elmar Brüggem, Rösrath; Armin Brune, Bergisch Gladbach; Rainer Brüssow, Köln; Nikolaus Christ, Rösrath; Dr. Karl-Theodor Diedrich, Zülpich; Dr. Rudolf Eschweiler, Aachen; Astrid Fillgert, Bonn; Stefan Franz, Köln; Harald Geimer, Aachen; Ralf Gölzenleuchter, Leichlingen; Jörg Groß, Köln; Michael Hübner, Aachen; Claus-Jürgen Hummel, Eitorf; Michael Kary, Köln; Dr. Horst Kossmann, Hürth; Hermann Leuer, Bonn; Peter Mautes, Sankt Augustin; Heidi Meessen-Jeglin, Aachen; Heinz Meurer, Köln; Maria Birgitta Miebach, Siegburg; Rüdiger Möhler, Königswinter; Joachim Musolff, Köln; Bernd Neunzig, Köln; Michael Niemeyer, Bonn; Sebastian Niewieszol, Köln; Matthias Pfeiffer, Köln; Dr. Fritz Reimnitz, Köln; Dirk Axel Riegels, Wipperfürth; Horst Rohde, Köln; Dr. Ulrich Roitzheim, Wiehl; Dr. Karlheinz Schlaeper, Leverkusen; Dr. Hubert Schmitt, Bonn; Dr. Annelen Seelbach, Köln; Dr. Helmut Söll, Leverkusen; Klaus Spiekermann, Bonn; Wolfram Strauch, Aachen; Barbara Szudobaj, Aachen; Klaus Tscherny, Bergheim; Michael Unterbörsch, Köln; Klaus Voßen, Troisdorf.

Kölner Forum JungeAnwälte 2017

Am 16.10.2017 hatten auch in diesem Jahr junge Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit, sich mit den Grundzügen des anwaltlichen Berufsrechts, dem Gebührenrecht und dem Steuerrecht vertraut zu machen.

Das „Kölner Forum JungeAnwälte“ wurde auch in diesem Jahr zusammen mit den Anwaltvereinen Köln, Bonn und Aachen durchgeführt.

80 neue Berufsträger haben die Chance ergriffen und verbrachten einen informativen Nachmittag im Kölner Marriott Hotel, der auch von

einem Vertreter des Versorgungswerks der Anwaltschaft sowie einem Vertreter aus der Richterschaft ergänzt wurde.



Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Referenten waren auch in die-

sem Jahr mit viel Freude bei der Sache und konnten die eine oder andere Hürde im Berufsalltag aufdecken.

Später traf man sich dann umfassend informiert am gut sortierten Buffet, so dass der Abend im Beisein von Vertretern der Rechtsanwaltskammer und den Anwaltvereinen bei guten Gesprächen in gelockelter Atmosphäre abgerundet werden konnte. (Nö)

Justizminister Peter Biesenbach besucht „seine“ Rechtsanwaltskammer Köln

„Mir ist die intensive Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen sehr wichtig und die Justiz braucht die Erfahrungen aus der Anwaltschaft um Veränderungen sinnvoll planen zu können“, sagte der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach anlässlich seines Besuches am 26.10.2017 bei „seiner“ Rechtsanwaltskammer in Köln. Biesenbach ist seit langen Jahren als Rechtsanwalt in Hückeswagen zugelassen und damit auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, auch wenn seine Zulassung während seiner Tätigkeit als Minister ruht.



Bei seinem Gespräch mit Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Köln diskutierten der Minister und die Rechtsanwälte intensiv berufsrechtliche Fragen und die Perspektiven für die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen in der neuen Legislaturperiode.

„In Nordrhein-Westfalen sind rund ein Viertel der deutschen Rechtsanwälte tätig. Dies zeigt, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit im größten deutschen Bundesland ist“, erläuterte Rechtsanwalt Peter Blumenthal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, dem Minister. Blumenthal informierte den Minister über aktuelle Entwicklungen bei der Rechtsanwaltskammer Köln. So sei die Rechtsanwaltskammer Köln eine der bundesweiten Kammern mit dem höchsten Anteil an Syndikusrechtsanwälten. Knapp 12% der rund 13.000 Mitglieder (1.466) seien nach dem neuen Recht als Syndikusrechtsanwälte zugelassen und die Zahl werde in der nächsten Zeit, so sei zu erwarten, weiter steigen.

Auch veröffentlichte die Rechtsanwaltskammer Köln seit Ende Oktober 2017 im Sinne der Transparenz gegenüber ihren Mitgliedern die Vorstandsprotokolle auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln, damit könne sich jedes Mitglied über die Beratungen informieren.

Minister Biesenbach informierte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer über einige wichtige Überlegun-

gen für seine Amtszeit. Ihm sei bewusst, dass die Belastungen der Gerichte sich sehr unterschiedlich entwickeln. Er denke über eine „Poollösung für Richter“ nach. Dort könnten Richter zum landesweiten zeitlich befristeten Einsatz in Gerichten beschäftigt werden um besondere Belastungen für einige Zeit abzufangen.

Bei der Diskussion über die Frage der Stärkung des Justizstandortes Deutschland betonte der Minister, dass er weiter an dem Ausbau der Möglichkeit, Gerichtsverfahren in englischer Sprache zu führen, arbeite. Er hoffe hierzu bald einen Gesetzesvorschlag über den Bundesrat einbringen zu können. Zwar sei es zum Beispiel beim Oberlandesgericht Köln bereits möglich in englischer Sprache zu verhandeln, wofür ein Zivilsenat ausdrücklich zuständig sei, aber es müsse die Möglichkeit eröffnet werden, auch Schriftsätze in englischer Sprache abzufassen und so zu korrespondieren. Dies sei gerade auch im Hinblick auf die immer stärkere Inanspruchnahme von Schiedsgerichten außerhalb der Justiz dringend nötig.

Auf Zustimmung der Rechtsanwälte stieß in dem Gespräch das Plädoyer des Ministers für das Kammerprinzip bei den Gerichten, nicht immer sei es gut, dass zunehmend nur der Einzelrichter verhandele.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln begrüßte ausdrücklich die skeptische Haltung des Justizministers zu der geplanten Richtlinie der Europäischen Union, nach der auch Rechtsanwälte rechtmäßige Steuermodelle, die sie für ihre Mandanten entwickelten, melden müssten.



Dies ist nach Ansicht der Rechtsanwälte ein deutlicher Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Dem müsse vorgebeugt werden.

Zum Abschluss des Gespräches betonten Minister und Rechtsanwälte dass sie intensiv zusammenarbeiten wollen, damit der Rechtsstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt werden könne. (mwh.)

1. BerufsrechtsTag für Syndikusrechtsanwälte in Köln

Es war ein Experiment, das der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Köln, dem KölnerAnwaltverein und der Industrie- und Handelskammer zu Köln startete. Würden genügend Teilnehmer zu einem ganzen Tag Berufsrecht für Syndikusrechtsanwälte den Weg nach Köln finden?

Die Resonanz zeigte, dass das Experiment mit rund 110 Teilnehmern rundum gelungen ist. Nicht nur Syndikusrechtsanwälte aus dem Kölner Bereich, sondern aus ganz Deutschland hatten den Weg zur Industrie- und Handelskammer in Köln gefunden, die ihre Räumlichkeiten dieser Veranstaltung zur Verfügung stellt.

Einen ganzen Tag lang gab es aktuelle Informationen rund um die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwälte.



Besonders aktuell waren die Informationen der Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwältin Julia von Seltmann, rund um die Einrichtung des besonderen

elektronischen Anwaltspostfaches für Syndikusrechtsanwälte. Von Seltmann konnte aktuell über den Start des beA für Syndikusrechtsanwälte informieren und auch in der Diskussion mit den Teilnehmern viele offene Fragen klären. Die Ankündigung, dass jeder Syndikusrechtsanwalt ab dem 20.11.2017 seine Zugangsdaten zur Anmeldung des beA im neugestalteten bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis einsehen und dann rasch seine beA-Karte bestellen könne, wurde eingehalten. Erfahrungen zeigen, dass innerhalb weniger Tage die Unterlagen von der Bundesnotarkammer versandt werden. Hilfreich war auch, dass das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, Syndikusrechtsanwältin bei der Bayer AG, Christine Bernard, zusammen mit dem Kollegen der Deutschen Bahn AG, Rechtsanwalt Björn Honekamp, ihre Erfahrungen vorstellen konnten, wie das beA in Unternehmen eingerichtet werden kann.

Desweiteren informierten der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, Rechtsanwalt Martin W. Huff und Rechtsanwältin Melanie Theus, die in der Zulassungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln arbeitet, über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und zu den Rechtsfragen der Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn es zu einem wesentlichen Tätigkeitswechsel beim gleichen Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeberwechsel kommt. Deut-

lich wurde dabei, dass bei der Evaluierung des neuen Gesetzes, die für Ende 2018 ansteht, etliche Punkte gibt, wo eine Nacharbeit des Gesetzgebers erforderlich ist.



Auch für die Syndikusrechtsanwälte gelten die normalen berufsrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsanwältin Andreas Dietzel und Timo Hermesmeier, die beide der Fachgruppe des BUJ angehören, erläuterten kenntnisreich, was der Grundsatz des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen für den Syndikusrechtsanwalt bedeutet. Klar wurde, dass es auch hier, gerade bei einem Arbeitgeberwechsel oder in einem Konzern verbunden, Schwierigkeiten geben kann. Der Syndikusrechtsanwalt müsse, so das Fazit, immer klarmachen, wer sein Mandant/Arbeitgeber sei, den er vertrete. Herrsche hier Klarheit, ließen sich viele Interessenkonflikte vermeiden.

Am Ende des Tages stand der Wunsch der Teilnehmer, im nächsten Jahr wieder einen „BerufsrechtsTag“ geben möge. (mwh.)

Abschlussfeier des 17. Rechtsfachwirtslehrgangs in Köln

24 Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2017 ihre Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erfolgreich absolviert. Aus diesem Anlass fand am 30.6.2017 die Abschlussfeier im Gut Clarenhof in Frechen statt. Von den insgesamt 33 Prüfungsteilnehmern haben 3 Kandidatinnen die Abschlussprüfung mit „gut“ absolviert.



Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln, überreichte den Absolven-

tinnen die Prüfungsurkunden und Zeugnisse und gratulierte ihnen zur bestandenen Prüfung. Er betonte die besondere Bedeutung dieser qualifizierten Fortbildung, die heute in vielen Kanzleien nachgefragt werde und gute berufliche Entwicklungschancen biete.



Taraneh Ambrosi, Katia Arpa, Yasmin Behlen, Isabella Blozik, Neslihan Ergün, Ronja Haberland, Nadine Hambach, Birgül Kurak, Esther Pirlo, Sabrina Poller, Stephanie Richter, Jacqueline Stassen, Katharina Tietze

Bei ausgezeichnete Stimmung feierten die geprüften Rechtsfachwirte mit ihren Angehörigen, Chefs, Dozenten und Prüfungsausschussmitgliedern ihren Abschluss.

Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis

§ 1 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Köln errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann gleichzeitig auch Vorsitzender des Schlichtungsausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens 5 Jahre berufen.
- (4) Das Verfahren vor dem Ausschuss richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln gewährt.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für den Landgerichtsbezirk Köln, Landgerichtsbezirk Bonn und Landgerichtsbezirk Aachen ist der bei der Rechtsanwaltskammer Köln ansässige Ausschuss.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorangegangener Verständigung oder Losentscheidung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sprüche und Beschlüsse bedürfen der einvernehmlichen Entscheidung beider Ausschussmitglieder.

§ 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird auf Antrag tätig. Der Antrag hat durch den Auszubildenden, seinen gesetzlichen Vertreter oder durch den Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln schriftlich einzureichen.

- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren
 - c) eine Begründung des Antragbegehrens
 - d) die Unterschrift des Antragstellers.
- (4) Bei unvollständigen oder unklaren Angaben wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzungen und Richtigstellungen hin.

§ 6 Ladung und Zustellung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses setzen den Termin für die mündliche Verhandlung fest.
- (2) Die Geschäftsstelle setzt im Benehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses den Sitzungsort fest.
- (3) Die Geschäftsstelle lädt die beteiligten Personen entweder durch Einwurfeinschreiben oder per Telefax zur mündlichen Verhandlung. Ist der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin noch nicht volljährig, so sind die gesetzlichen Vertreter in gleicher Weise zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens im Verhandlungstermin und sowie die Zulässigkeit einer Vertretung hinzuweisen.
- (5) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und den Beteiligten verkürzt oder verlängert werden.

§ 7 Bevollmächtigung

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. § 11 Abs.2 ArbGG gilt entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Beiden Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll die gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitz ist verpflichtet, die zum Verhandlungstermin beigebrachten Beweise zu erheben, soweit sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstaatlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen. Der Ausschuss soll in der gleichen Besetzung zusammentreten.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss von einem Mitglied des Ausschusses aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag des Verhandlungstermins
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens (Beteiligte und Streitgegenstand)
 - d) die Namen der Erschienenen
 - e) die wesentlichen Angaben und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Abschluss der Verhandlungen

Die Verhandlungen können abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung
- b) Spruch des Ausschusses

- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war
- d) Säumnisspruch
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist im Schlichtungstermin zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.

§ 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist zu protokollieren. Der Spruch ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Verkündung des Spruches findet in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe soll mitgeteilt werden.
- (4) Der Spruch soll innerhalb einer Woche nach Verkündung ausgefertigt werden. Die vom Vorsitz unterzeichnete Ausfertigung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich durch Einwurfschreiben zuzustellen.

§ 15 Nichtzustandekommen des Spruches

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten darüber in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit der Belehrung zu unterrichten.

§ 16 Nichterscheinen der Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag der Antragsgegnerschaft ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Antragsbegehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Die Zustellung erfolgt entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4.

§ 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind vom demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

§ 18 Fristen

- (1) Der vom Ausschuss gefällte Spruch (§ 14 und § 16 der Verfahrensordnung) wird nur wirksam, wenn er innerhalb von einer Woche nach Verkündung (§ 14 Abs. 3) anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll erklärt werden. Im Falle der schriftlichen Mitteilung kann die Anerkennung schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung und Nichtzustandekommen (§ 15) eines Spruches sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Verkündung des ergangenen Spruches oder binnen zwei Wochen nach Verkündung des Nichtzustandekommens zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19 Zwangsvollstreckung

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 107, 109 ArbGG statt, wenn der Vergleich oder der Spruch vom Vorsitz des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruch zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten der Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung tritt zum 1.1.2018 in Kraft und wird im Kammerforum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.

**Bonner AnwaltVerein
Veranstaltungen im
1. Halbjahr 2018**

Arbeitsrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des EuGH
zum Arbeitsrecht**

31.1.2018, 18.00 – 20.00 Uhr
Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Prof. Dr. Sudabeh Kamana-
brou, Universität Bielefeld

Kostenbeitrag:

50 Euro Mitglieder

75 Euro Nichtmitglieder

25 Euro alle in den letzten 2 Jahren
zugelassene Mitglieder, soweit sie
das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 2 Zeit-
stunden.

**Der Leiharbeitnehmer und die damit
verbundenen arbeitsrechtlichen
Probleme**

21.2.2018, 19.00 – 21.00 Uhr
Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Prof. Dr. Heinz Gussen, RA
und FA für Arbeitsrecht, Bielefeld

Kostenbeitrag:

50 Euro Mitglieder

75 Euro Nichtmitglieder

25 Euro alle in den letzten 2 Jahren
zugelassene Mitglieder, soweit sie
das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 2 Zeit-
stunden.

Mietrecht/WEG

**3. Bonner Miet- und Immobilien-
rechtstage**

15. – 17.2.2018
Dorint Hotel, Venusberg, Bonn

**Block 1: Donnerstag, 15.2.2018,
9.00 – 13.30 Uhr**

**Update Rechtsprechung Wohn-
raummiete 2018**

Referent: Thomas Hannemann, RA
und FA für Miet- und WEG-Recht,
Karlsruhe

Kostenbeitrag:

110 Euro Mitglieder

160 Euro Nichtmitglieder

60 Euro alle in den letzten 2 Jahren
zugelassene Mitglieder, soweit sie
das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 4 Zeit-
stunden.

**Block 2: Donnerstag, 15.2.2018,
14.30 – 18.45 Uhr**

**Update Rechtsprechung Gewerbe-
raummiete 2018**

Referent: Thomas Hannemann, RA
und FA für Miet- und WEG-Recht,
Karlsruhe

Kostenbeitrag

110 Euro Mitglieder

160 Euro Nichtmitglieder

60 Euro alle in den letzten 2 Jahren
zugelassene Mitglieder, soweit sie
das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 4 Zeit-
stunden.

**Block 3: Freitag, 16.2.2018,
9.00 – 12.00 Uhr**

**Flächenabweichung und ihre Fol-
gen/Rechtsprobleme beim Schim-
mel in der Mietwohnung/Praxis-
probleme bei der Heizungsumstel-
lung auf Contracting**

Referent: Thomas Hannemann, RA
und FA für Miet- und WEG-Recht,
Karlsruhe

Kostenbeitrag:

75 Euro Mitglieder

112,50 Euro Nichtmitglieder

37,50 Euro alle in den letzten 2 Jah-
ren zugelassene Mitglieder, soweit
sie das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur
Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3
Zeitstunden.

**Block 4: Freitag, 16.2.2018,
13.00 – 16.00 Uhr**

**Update Rechtsprechung Wohnungs-
eigentumsrecht**

Referent: Michael Drasdo, RA und FA
für Miet- und WEG-Recht, Neuss

Kostenbeitrag:

75 Euro Mitglieder

112,50 Nichtmitglieder

37,50 Euro alle in den letzten 2 Jah-
ren zugelassene Mitglieder, soweit
sie das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeit-
stunden.

**Block 5: Freitag, 16.2.2018,
16.30 – 19.30 Uhr**

**Der Vorsitzende des Verwaltungs-
beirats: Rechte und Pflichten**

Referent: Michael Drasdo, RA und FA
für Miet- und WEG-Recht, Neuss

Kostenbeitrag:

75 Euro Mitglieder

112,50 Euro Nichtmitglieder

37,50 Euro alle in den letzten 2 Jah-
ren zugelassene Mitglieder, soweit
sie das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeit-
stunden.

**Block 6: Samstag, 17.2.2018,
9.30–12.30 Uhr**

**Sonderimmobilien – Hotelanlagen,
Heimeinrichtungen und Betreutes
Wohnen, Boarding-House**

Referent: Michael Drasdo, RA und FA
für Miet- und WEG-Recht, Neuss

Kostenbeitrag:

75 Euro Mitglieder

112,50 Euro Nichtmitglieder

37,50 Euro alle in den letzten 2 Jah-
ren zugelassene Mitglieder, soweit
sie das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vor-
lage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeit-
stunden.

**Block 7: Samstag, 17.2.2018,
13.30–16.30 Uhr**

**Neue gewerberechtliche Vorschrif-
ten für Makler und Wohnimmobili-
enverwalter**

Referent: Michael Drasdo, RA und FA
für Miet- und WEG-Recht, Neuss

Kostenbeitrag:

75 Euro Mitglieder

112,50 Euro Nichtmitglieder

37,50 Euro alle in den letzten 2 Jah-
ren zugelassene Mitglieder, soweit
sie das 40. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Bei einer Buchung von Block 1 und 2 bzw. bei einer Buchung von Block 3 und 4 bzw. 6 und 7 ist jeweils zusätzlich zu den Pausenverpflegungen ein Mittagessen inbegriffen.

IT-Recht

#DSGVO 2018 und Legal Do's & Don'ts: Überzogener Hype oder 5 vor 12?

5.3.2018, 18.00 – 21.00 Uhr

Hotel Günnewig Residence Bonn,
Kaiserplatz 11, 53113 Bonn

Referent: Sascha Kremer, RA und FA für IT-Recht, Köln

Kostenbeitrag:
75 Euro Mitglieder
112,50 Euro Nichtmitglieder
37,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Verkehrsrecht

Die MPU

21.3.2018, 18.00 – 21.00 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Petra Schulz-Ruckriegel, Verkehrspsychologin, Dekra, Köln

Kostenbeitrag:
75 Euro Mitglieder
112,50 Euro Nichtmitglieder
37,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Aktuelle Informationen unter www.bonner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht/IT-Recht

Datenschutzgrundverordnung und Beschäftigtendatenschutz

11.4.2018, 19.00 – 21.00 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Dr. Matthias Lachenmann, RA, Bonn

Kostenbeitrag:
50 Euro Mitglieder
75 Euro Nichtmitglieder
25 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 2 Zeitstunden.

Familienrecht/RVG

Verfahrenswerte im Familienrecht

16.4.2018, 16.30 – 19.30 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Norbert Schneider, RA, Neunkirchen

Kostenbeitrag:
75 Euro Mitglieder
112,50 Euro Nichtmitglieder
37,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Aktuelle Informationen unter www.bonner-anwaltverein.de

Verkehrsrecht/Strafrecht

Neue Rechtsprechung zum Verkehrs-, Straf- und OWi-Recht

20.4.2018, 13.00 – 18.45 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Dr. Leif Hermann Kroll, RA und FA für Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag:
135 Euro Mitglieder
197,50 Euro Nichtmitglieder
77,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 5 Zeitstunden.

Aktuelle Informationen unter www.bonner-anwaltverein.de

Mietrecht/WEG/RVG

Gegenstandswerte in Mietsachen

23.4.2018, 16.30 – 19.30 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Norbert Schneider, RA, Neunkirchen

Kostenbeitrag:
75 Euro Mitglieder
112,50 Euro Nichtmitglieder
37,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Erbrecht

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Erb- und Steuerrecht

25.4.2018, 13.00 – 18.45 Uhr

Hotel Günnewig Residence Bonn,
Kaiserplatz 11, 53113 Bonn

Referent: Dr. Sebastian Korts, RA und FA für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Köln

Kostenbeitrag:
135 Euro Mitglieder
197,50 Euro Nichtmitglieder
77,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 5 Zeitstunden.

Steuerrecht

AO-Reform – Anwendungsfragen zum Gesetz der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

7.5.2018, 18.00 – 20.00 Uhr

Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
53113 Bonn

Referent: Dr. Jens Reddig, Richter am FG Münster

Kostenbeitrag:
50 Euro Mitglieder
75 Euro Nichtmitglieder
25 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 2 Zeitstunden.

Versicherungsrecht

Verletzung vertraglicher Obliegenheiten im Versicherungsvertrag und ihre Rechtsfolgen

14.5.2018, 18.00 – 20.00 Uhr
 Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9,
 53113 Bonn

Referent: Herbert Krumscheid, RA und FA für Versicherungsrecht, Bonn

Kostenbeitrag:
 50 Euro Mitglieder
 75 Euro Nichtmitglieder
 25 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 2 Zeitstunden.

Familienrecht

Ehe- und Scheidungsfolgenvereinbarung aus notarieller Sicht

16.5.2018, 16.30 – 19.30 Uhr
 Hotel Günnewig Residence Bonn,
 Kaiserplatz 11, 53113 Bonn

Referent: Dr. Christoph Dorsel, Notar, Bonn

Kostenbeitrag:
 75 Euro Mitglieder
 112,50 Euro Nichtmitglieder
 37,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 3 Zeitstunden.

Strafrecht

Bonner Freitag (Steuer-) Strafverfahren 2018 – Ausgewählte Probleme

29.6.2018, 9.30 – 16.30 Uhr
 Hotel Günnewig Residence Bonn,
 Kaiserplatz 11, 53113 Bonn

Kostenbeitrag:
 135 Euro Mitglieder
 197,50 Euro Nichtmitglieder
 77,50 Euro alle in den letzten 2 Jahren zugelassene Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jeweils inkl. Mittagessen
 Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der RAK wird erteilt: 5 Zeitstunden.




Aktuelle Informationen unter www.bonner-anwaltverein.de und demnächst auch unter www.bonner-freitag.de.

Junge Anwälte

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Unter der Leitung des Regionalbeauftragten des FORUM Junge Anwaltschaft für den LG-Bezirk Bonn, Herrn Kollegen Volker Fritze, trifft sich der Stammtisch **jeden dritten Dienstag im Monat um jeweils 19.30 Uhr** in wechselnden Bonner Lokalen. Das Forum freut sich auf Ihr Kommen und – aus organisatorischen Gründen – auch über eine kurze, unverbindliche Rückmeldung an Herrn Kollegen Fritze unter kontakt@kanzlei-fritze.de, wenn Sie teilnehmen möchten.

Aktuelle Informationen unter www.bonner-anwaltverein.de

Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln suchen zum 1.2.2018

eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt

für die Erstellung von Prüfungsarbeiten (Anwaltsklausuren) für das zweite juristische Staatsexamen im Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW.

Für die Durchführung Ihrer Tätigkeit werden Sie in das Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW abgeordnet. Ihre Vergütung orientiert sich an einem R 1-Richtergehalt. Es besteht Einverständnis darüber, dass Sie – als Ausnahmestatbestand i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO – Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechterhalten und als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig sein können. Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf drei Jahre befristet; die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenstunden.

Neben einer überdurchschnittlichen juristischen Qualifikation verfügen Sie über eine mindestens 2-jährige anwaltliche Berufserfahrung. Die aktive Gestaltung der anwaltsorientierten Juristenausbildung in NRW ist Ihnen ein besonderes Anliegen, das Sie mit Überzeugung und Engagement verfolgen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 5.1.2018 an die Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn Geschäftsführer RA Martin W. Huff, Riehler Str. 30, 50668 Köln oder per Mail an huff@rak-koeln.de.

Vom 21.10.2017 bis 27.11.2017 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Hugenroth, Gregor, Leverkusen

Arbeitsrecht

Falter, Kira Kathrin, Köln

Bau- und Architektenrecht

Zimmermann, Ulrich, Köln

Erbrecht

van der Hoff, Dr. Oliver, Köln

Familienrecht

Föhr, Andreas, Bonn

Gewerblicher Rechtsschutz

Müllejjans, Dr. Gabi, Köln

Medizinrecht

Kuß, Julika, Köln
 Mehmet Oglu, Tülin, LL.M., Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bartholome, Fridolin, Köln

Migrationsrecht

Hegelein, Marcus, Köln
 Maibaum, Björn, Köln

Steuerrecht

Engel, Marc, LL.M., Leverkusen
 Ruchti, Dr. Ulrich, Köln

Strafrecht

Schleimer, Jürgen, Köln

Vergaberecht

Stremmel, Günter, Siegburg

Verkehrsrecht

Kurnaz, Osman, LL.M., Köln

Stetten, Cornelia, Köln

Versicherungsrecht

Labusga, Katja, Köln

Verwaltungsrecht

Hebrock, Michael, Bonn
 Krosch, Christoph, LL.M., Köln

Literaturhinweise

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

Von Prof. Dr. Kai von Lewinski
 4. Aufl. 2017. 420 Seiten. Broschiert.
 39 Euro. Nomos Verlagsges. Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-2200-6

Die 4. Auflage des „Lewinski“ stellt in das Zentrum der Darstellung das Mandatsverhältnis mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und mit der anwaltlichen Verschwiegenheit. Ferner werden die berufsrechtlichen Fragen u. a. zur anwaltlichen Werbung, zur zivil-, berufs- und strafrechtlichen Haftung sowie zu den organisatorischen Anforderungen an die Kanzlei beantwortet.

Aktuell kommentiert wird die BRAO-Novelle. Konkret wird im Kontext u. a. eingegangen auf:

- das Zulassungsverfahren zum Syndikusrechtsanwalt,
- Folgen bei der Versagung der Zulassung,
- Vertretungsrechte vor Gericht,

- Schweigepflichten, insbesondere bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den Arbeitgeber

Zusammen mit dem Anwaltlichen Berufsrecht wird erstmals das Recht der Steuerberater dargestellt.

Gesellschaftsrecht

Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft: GbR PartG

Kommentar

Von Prof. Dr. Carsten Schäfer, begründet von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Ulmer

7. Aufl. 2017. 696 Seiten. In Leinen. 105 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68449

Die vorliegende Sonderausgabe des Münchener Kommentars zum BGB enthält eine systematische Kommentierung der §§ 705–740 BGB und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

In die 7. Auflage sind zahlreiche neue Entscheidungen des BGH zur Publikums-gesellschaft, zum Minderheitschutz gegen Mehrheitsbeschlüs-

se sowie zur Sanierung der Gesellschaft eingearbeitet.

Ferner ist die aktuelle rechtspolitische Diskussion im Personengesellschaftsrecht unter Berücksichtigung des Reformbedarfs zusammengefasst.

Im PartGG wurde die nunmehr gesetzlich geregelte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommentiert. Erste Rechtsanwendungsprobleme, beispielsweise beim „Formwechsel“ in die PartGmbH, wurden in der Neuaufgabe aufgegriffen.

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)

Gesamtwerk in 2 Bänden

Herausgegeben von Dr. Andreas Heiding, Prof. Dr. Stefan Leible, Prof. Dr. Jessica Schmidt

3. Aufl. 2017. 4.534 Seiten. In Leinen. 449 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-69680-0

Dieser große und doch handliche Kommentar wendet sich an Praxis und Wissenschaft zugleich. Den ei-

gentlichen Erläuterungen zum GmbH-Gesetz und zum EGGmbHG sind sechs systematische Darstellungen zu Grundlagen und wichtigen Aspekten des GmbH-Rechts vorangestellt, die den Blick für Gesamtzusammenhänge schärfen:

- GmbH-Recht im Überblick
- Internationales GmbH-Recht
- Besteuerung der GmbH
- Konzernrecht
- Finanzierung der GmbH
- Gesellschafterdarlehen.

Die umfassend überarbeitete 3. Auflage berücksichtigt neben einer Fülle neuer Rechtsprechung u. a.

- Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
- Gleichberechtigte-Teilhabe-Gesetz
- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- die Aktienrechtsnovelle 2016
- die Reform des Abschlussprüfungsrechts (APAReG, AReG), durch die das GmbHG um die §§ 86–88 erweitert wurde.

Die systematischen Darstellungen wurden aktualisiert, vertieft und neu gegliedert. Jetzt sind auch die Ausführungen zum Gesellschafterdarlehen übersichtlich zusammengefasst.

Kostenrecht

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Mit Streitwertkommentar und Tabellen

Herausgegeben von Dr. Hans-Jochem Mayer und Prof. Dr. Ludwig Kroiß
7. Aufl. 2018. 2.010 Seiten. Gebunden.
109 Euro. Nomos Verlagsges. Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-3957-8

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere:

- Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änd. von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften
- Gesetz zur Änd. des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änd. der ZPO und kostenrechtlicher Vorschriften

- Gesetz zur Änd. des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änd. des FamFG sowie zur Änd. des SGG, der VwGO, der FGO und des GKG
- EU-KontenpfändungsVO-Durchführungsgesetz

Öffentliches Recht

Informationsfreiheitsgesetz: IFG Kommentar

Von Dr. Stefan Brink, Dr. Sven Polenz und Dr. Henning Blatt
2017. 332 Seiten. In Leinen. 89 Euro.
Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-71037-7

Das Werk bietet klar strukturierte, rechtsprechungsorientierte Erläuterungen zum IFG des Bundes mit vielen Anwendungsbeispielen. Dabei sind auch die Informationsfreiheitsregelungen der Länder mitberücksichtigt.

Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen auf praktischen Fragen der Rechtsanwendung:

- Jedermann-Anspruchsberechtigung
- Anspruchsverpflichtete Behörden
- Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, z. B. auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht
- Ausnahmetatbestände, z. B. Schutz öffentlicher Belange und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Verfahrensrecht und Kosten
- Rechtsschutz

Versicherungsrecht

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: VVG

Band 3: Nebengesetze, Systematische Darstellungen

Herausgegeben von Dr. Theo Langheid und Prof. Dr. Manfred Wandt
2. Aufl. 2017. 1.932 Seiten. In Leinen. 399 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67313-9

Der aktuelle Band 3 enthält die Kommentierungen zu den Nebenvorschriften (mit Ausnahme der VVG-InfoV, die in Band 1 erläutert wird):

- EGVVG
- Internationales Versicherungsvertragsrecht
- §§ 307–309 BGB sowie
- die systematischen Darstellungen zu besonderen Gebieten und einzelnen Versicherungszweigen.

Neu aufgenommen wurden die Themen Schiedsgerichtsbarkeit, Compliance und Sachversicherung.

Verwaltungsrecht

Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Heribert Johlen und Dr. Michael Oerder
4. Aufl. 2017. 1.345 Seiten. In Leinen. 199 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-70118-4

Im Münchener Anwaltshandbuch sind die wichtigsten Bereiche des Verwaltungsrechts durch erfahrene Spezialisten aktuell und anwaltsgerecht aufbereitet. Die Darstellung mit Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Mustern und Praxistipps erleichtert die Mandatsbearbeitung entscheidend.

Über 20 Rechtsgebiete des Verwaltungsrechts sind hier in einem Band dargestellt:

Abgabenrecht, Beamtenrecht, Denkmalschutzrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Baunachbarrecht, Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Schulrecht, Prüfungsrecht, Hochschulzulassungsrecht, Staatshaftungsrecht, Wohnungswirtschaftsrecht, Planfeststellungsrecht, Bodenschutzrecht, Straßenrecht, Medienrecht, Ausländerrecht, Asylrecht, Europarechtliche Grundlagen

50jähriges Anwaltsjubiläum

Rechtsanwalt *Max Kremer* aus Aachen ist am 1.12.2017 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen. Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Aarts, Franciscus Hubertus Cornelus, Würselen	21.11.2017	Kühn, Hans-Martin, Wachtberg	7.11.2017
Alfonso, Lucia, Köln	07.11.2017	Kühnel, Robert, Siegburg	17.10.2017
Aslan, Özgül, Rheinbach	27.10.2017	Kurt, Özcan, Frechen	12.10.2017
Backes, Christian, Köln	1.10.2017	Lambertz, Dr., Paul, Köln	30.10.2017
Becker, Marthe, Jülich	4.10.2017	Lams, Michael, Köln	12.10.2017
Beckermann, Dr., Alina, Erftstadt	17.10.2017	Lauscher, Nadine, Eschweiler	21.11.2017
Bendixen, Matthias, Bonn	17.10.2017	Lenz, Christiane, Köln	17.10.2017
Brinkmann, Robert, Köln	7.11.2017	Linnartz, LL.M., Irene, Aachen	9.11.2017
Carduck, Dr., Stephan, Köln	21.11.2017	Lohmann, Sebastian, Köln	20.11.2017
Caroppo, Cristina, Köln	21.11.2017	Lüdtke, Alexander, Köln	9.10.2017
Cepl, Dr., Philipp, Köln	9.11.2017	Marcelli, Dr., Riccarda, Köln	7.11.2017
Daniel, Julia, Sankt Augustin	17.10.2017	Maurer, Falko, Köln	16.10.2017
Draheim, Matthias, Aachen	7.11.2017	Meyberg, Alexander, Köln	7.11.2017
Egidy, Dr., Stefanie, Bonn	17.10.2017	Middelhoff, Dr., Katja Stefanie, Köln	23.10.2017
Emunds, Maurice, Aachen	21.11.2017	Mir Djawadi, Dr., Mahdad, Köln	12.10.2017
Ersfeld, Svenja, Köln	21.11.2017	Möhlendick, Marie, Leverkusen	21.11.2017
Frischen, Birgit, Bonn	15.10.2017	Möller, Dirk, Köln	6.11.2017
Gies, Alexander, Köln	12.10.2017	Müller, Ricarda, Köln	7.11.2017
Gowin, Theresa, Köln	7.11.2017	Paheentharajah, Dr., Kokularajah, Köln	23.10.2017
Häger, Svenja, Köln	7.11.2017	Peters, Florian, Köln	27.10.2017
Hambarsoomian, Meganush, Köln	7.11.2017	Plehn, Dr., Marco, Köln	12.10.2017
Harris, LL.M., Sara Ann, Köln	2.10.2017	Premer, Sören, Bonn	17.10.2017
Haupt, Markus, Köln	7.11.2017	Puccio, LL.M., Giacomo, Bonn	10.11.2017
Heesing, LL.M., Mareike, Köln	21.11.2017	Risters, Friedhard, Jülich	11.11.2017
Hempelmann, Sarah, Bonn	17.10.2017	Schifelbein, Julia, Köln	7.11.2017
Jacke, Franziska, Bonn	17.10.2017	Schiffer, Damaris, Köln	2.10.2017
Jansen, Sarah, Köln	7.11.2017	Schmidt, LL.M./Australia, Oliver, Köln	6.11.2017
Jansen-Tersteegen, Achim, Köln	28.10.2017	Schomer, Julia, Köln	12.10.2017
Jordan, Michelle, Köln	12.10.2017	Schulte-Beckhausen, Dr., Sabine, Köln	27.11.2017
Jüdes, Saphira, Bonn	17.10.2017	Semmrich, Björn, Aachen	25.10.2017
Kaul, Markus, Köln	12.10.2017	Siegmund, Christian, Köln	21.11.2017
Kindermann-Lotze, Dagmar, Siegburg	17.10.2017	Siever, Björn, Köln	1.11.2017
Kindsvater, Irene, Hürth	12.10.2017	Spindler, Alexander, Bonn	6.10.2017
Klein, Nicolas, Köln	12.10.2017	Stenglein, Johanna, Köln	21.11.2017
Kleinert, Maria, Bonn	2.10.2017	Stojanov, Anna, Köln	21.11.2017
Knauß, Dorothea Marie, Köln	7.11.2017	Stoklossa, Kim Lisa, Köln	7.11.2017
Knuth, Ludger, Köln	12.10.2017	Strauß, Maximilian, Köln	7.11.2017
Kölschbach, Jessica, Köln	21.11.2017	Streller, Dr., Petra, Köln	10.11.2017
Krämer, LL.M., Simon, Leverkusen	12.10.2017	Stück, Mag. iur., Robin, Brühl	1.11.2017
Kreutz, Dr., Andrea, Heinsberg	2.11.2017	Terhörst, Michael, Köln	12.10.2017
Kreuzberg, Bastian, Bonn	17.10.2017	Trömpert, Svenja, Köln	21.11.2017
Kudraß, Anika, Bonn	17.10.2017	Tschöpe, Konstantin, Köln	12.10.2017
		Vafae, Nina, Bonn	4.11.2017
		van Dawen, Monika, Aachen	7.11.2017

Vassiliou, Jason, Köln	7.11.2017	Knappert, Anja, Köln	3.11.2017
Vey, Claudia, Köln	12.10.2017	Kossmann, Dr., Horst, Hürth	8.11.2017
Wallmann, LL.M., Natalie, Euskirchen	23.11.2017	Kräber, Swantje, Köln	3.11.2017
Wiemert, Marc Robin, Siegburg	16.11.2017	Kreße, Dr., Bernhard, Köln	16.10.2017
Zieba, Thomas, Köln	21.11.2017	Kupczak, LL.M., Stefanie, Bonn	24.11.2017
Zimmer, Hannah, Köln	7.11.2017	Küpper, Elisabeth, Köln	16.10.2017
Zimmermann, Alina, Bonn	17.10.2017	Linsler, Wilhelm, Much	31.10.2017
		Lorscheid-Kratz, LL.M., Barbara, Hennef	13.10.2017
		Mautes, Peter, Sankt Augustin	16.10.2017
		Miller, LL.M., Babak, Köln	31.10.2017
		Neunzig, Bernd, Köln	25.10.2017
		Niemeyer, Michael, Bonn	12.11.2017
		Oeste, Lukas, Gummersbach	31.10.2017
		Pischny, Franziska, Köln	31.10.2017
		Purps, Stephan, Köln	23.10.2017
		Rodenbeck, Dr., Julian, Köln	31.10.2017
		Römer, LL.M., Christoph, Köln	31.10.2017
		Rudolf, Tobias Gerd Caspar, Köln	7.10.2017
		Schenker, Boris, Brühl	18.11.2017
		Schmidt-Murra, Dr., Corinna, Köln	27.10.2017
		Scholz, Achim, Bonn	30.10.2017
		Schückes, Anna, Köln	4.10.2017
		Schulze Wartenhorst, Jan Bernd, Köln	1.10.2017
		Schwab, David, Köln	24.11.2017
		Schwarz, Oliver, Köln	31.10.2017
		Seemayer, Dr., Thomas, Hanau	27.11.2017
		Seidler, Karolina, Köln	20.10.2017
		Sostmann, Uwe, Köln	31.10.2017
		Spöhrer, Tobias, Köln	28.10.2017
		Strauß, Peter, Köln	18.11.2017
		Teller, Steffen, Dortmund	4.10.2017
		Unterbörsch, Michael, Köln	9.11.2017
		Voell, Dr., Bastian, Brüssel	31.10.2017
		Wilke, LL.M., Gero, Langenfeld	5.10.2017
		Wittkop-Reschke, Karin, Köln	31.10.2017

Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Akmanlar-Ketterle, Tülin, Köln	2.10.2017
Bienemann, Klaus, Bergheim	2.11.2017
Brokopf, Stephan, Köln	16.10.2017
Chatschadorian, Jaklin, Köln	24.10.2017
Cohn, Oliver, Köln	21.10.2017
Dörrenberg, Stephan, Singapore	12.10.2017
Dridi, Slim, Bonn	17.10.2017
Dzikus, Dr., Franz-Viktor, Meckenheim	28.10.2017
Eckhard, Steffen, Köln	14.11.2017
Erdmann, Georg, Bonn	19.10.2017
Erne, Dr., Sarah, Bonn	9.10.2017
Furnari, Mirjam, Köln	30.11.2017
Geimer, Harald, Aachen	13.11.2017
Gies, Alexander, Köln	30.10.2017
Grotefend, Jens, Bergisch Gladbach	16.10.2017
Grün, Philipp, Bonn	12.10.2017
Hack, Johannes, Bonn	24.11.2017
Hahn, Katrin, Köln	31.10.2017
Hansen, Dieter, Heinsberg	21.11.2017
Heckelmann, Helmut, Köln	15.10.2017
Herzog, Jörg, Köln	23.11.2017
Hollacher, Thomas, Köln	24.10.2017
Kernler, Stefanie, Köln	30.11.2017
Kielwein, Jan, Köln	23.11.2017
Klär, Manfred, Alsdorf	30.11.2017

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

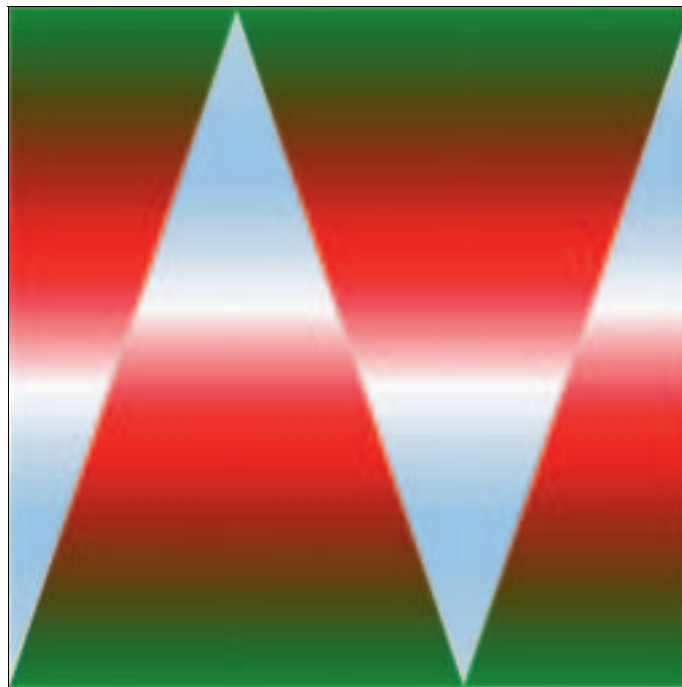
Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailing

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Der Kammervorstand
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!

ZPO auf der Höhe der Zeit.

Der Standardkommentar

zur ZPO erscheint **jährlich neu** und unterrichtet unvergleichlich aktuell und stets zuverlässig über das geltende Recht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und die zahlreichen ABC-Reihen führen rasch zur gesuchten Auskunft.

Ihr Aktualitäts-Garant

Die 76. Auflage bietet den voraussichtlichen **Gesetzesstand vom Oktober 2017/Januar 2018**. Eingearbeitet sind rund 5.000 neueste Fundstellen und fast 30 Gesetzesnovellen, darunter:

- voraussichtliches G zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
- Netzwerkdurchsetzungsgesetz
- G zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017
- G zur Umsetzung der BerufsanerkennungsRL vom 12.5.2017
- G zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11.6.2017
- Reform des Bauvertragsrechts vom 28.4.2017
- PKH-Bekanntmachung 2017
- Durchführungsgesetz zur EU-KontopfändungsVO vom 21.11.2016

... und viele mehr. Der neue **§ 130d ZPO** zur Nutzungspflicht elektronischer Dokumente für Rechtsanwälte und Behörden ist bereits kommentiert (in Kraft spätestens ab 1.1.2022).

Fazit:

»Allen mit Fragen zum Zivilprozessrecht befassten Praktikern kann das Werk mehr denn je uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.«

RIOLG Dr. Peter M. Böhm zur Voraufgabe, in: WM 15/2017



**Baumbach/Lauterbach/Albers/
Hartmann**
Zivilprozessordnung
76. Auflage. 2018. XXII, 3365 Seiten.
In Leinen € 169,-
ISBN 978-3-406-71084-1
Neu im Oktober 2017

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bruzyj

Das Besondere an RA-MICRO

RA-MICRO APP

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet Go App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa



Anwalt ist man immer und überall

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE